

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	16/3523	Naturschutz- und Landschaftspflege	UM	15.	16/3362	Gesundheitswesen	SM
2.	16/4890	Tierschutz	MLR	16.	16/4690	Abfallentsorgung	UM
3.	16/4997	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	17.	16/4704	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	WM
4.	16/4940	Vermessungswesen	MLR	18.	16/4809	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	JuM
5.	16/3525	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	19.	16/4848	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	JuM
6.	16/3901	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	20.	16/4851	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	JuM
7.	16/4759	Ausbildungsförderung	MWK	21.	16/4860	Justizwesen	JuM
8.	16/4755	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	IM	22.	16/4869	Justizwesen	JuM
9.	16/4699	Familienpolitik	SM	23.	16/4897	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	JuM
10.	16/4052	Verkehr	SM	24.	16/4992	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	JuM
11.	16/5000	Sport, Wandern	KM	25.	16/4937	Hochschul- angelegenheiten	MWK
12.	16/4619	Bausachen	WM	26.	16/4805	Justizvollzug	JuM
13.	16/4856	Kindergartenwesen	KM				
14.	16/4834	Justizwesen	JuM				

1. Petition 16/3523 betr. Ausweisung eines FFH-Gebiets**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent wendet sich gegen die Festlegung seiner Flurstücke als FFH-Gebiet und begehrt die Herausnahme von Teilbereichen dieser Flurstücke aus der FFH-Gebietskulisse. Ferner sei er ebenfalls dadurch belastet, dass seine Grundstücke in einem Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet liegen.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:**1. Sachverhalt**

Die FFH-Verordnung des Regierungspräsidiums wurde am 27. Dezember 2018 im Gesetzblatt verkündet und ist am 12. Januar 2019 in Kraft getreten. Durch die einschlägige FFH-Verordnung wurden die an die Europäische Kommission gemeldeten und von dieser festgelegten FFH-Gebiete im Regierungsbezirk mit Namen und Lage, Gebietsabgrenzungen, geschützten Lebensraumtypen und Arten sowie Erhaltungszielen als besondere Schutzgebiete gemäß Artikel 4 Absatz 4 FFH-Richtlinie (vgl. § 36 Absatz 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg – NatSchG) festgelegt.

Die Flurstücke des Petenten sind von dieser FFH-Gebietskulisse betroffen. Sie befinden sich sowohl in einem FFH-Gebiet als auch in einem Landschaftsschutzgebiet. Der Petent hat im Rahmen der Auslegung des FFH-Verordnungsentwurfs eine Stellungnahme abgegeben. Insoweit benannte er die Flurstücke – und zwar jeweils nur den Teil der Ackerflächen –, die aus der FFH-Gebietskulisse herausgenommen werden sollten. In diesem Zusammenhang trug er vor, dass ein ausgewiesenes FFH-Gebiet der Zielsetzung des derzeitigen Flurbereinigungsverfahrens (u. a. Erhalt der Kulturlandschaft) nicht dienlich sei. Zudem werde aufgrund der Ausweisung eine längerfristige Verpachtung der Ackerflächen nicht mehr möglich sein.

Die Stellungnahme des Petenten hat das Regierungspräsidium sowohl in fachlicher als auch rechtlicher Hinsicht umfassend geprüft und teilte dem Petenten mit, dass eine Herausnahme der Flurstücke aufgrund der Einstufung als Lebensstätte von vier Fledermausarten nicht in Betracht komme.

Eine weitere Eingabe des Petenten hatte im Wesentlichen Zweifel über die Einstufung der Flurstücke als Lebensstätten und finanzielle Belastungen durch die Ausweisung sowohl als FFH- als auch als Naturschutzgebiet zum Gegenstand. Das Regierungspräsidium beantwortete diese Eingabe dahin gehend, dass die FFH-Verordnung in Kraft getreten und das Verfahren damit abgeschlossen sei. Der Eingabe hätten sich keine Bedenken entnehmen lassen, die zu einer anderen Entscheidung geführt hätten.

Nunmehr wendet sich der Petent gegen die Ausweisung der Teilbereiche der benannten Flurstücke sowohl als Natur- und Landschaftsschutzgebiet als auch als

FFH-Gebiet und trägt eine damit einhergehende zu erwartende unangemessene Wert- und Einkommensminderung vor.

2. Rechtliche Würdigung**a) Einstufung der benannten Flurstücke****aa) FFH-Gebietskulisse**

Die Flurstücke befinden sich in einem FFH-Gebiet. Die Grenzziehung durch die FFH-Verordnung entspricht dabei dem in der Vergangenheit von der Europäischen Union festgelegten Stand. Das heißt, dass es in dem dort maßgeblichen Bereich zu keiner Änderung durch die Verordnung gekommen ist.

Die Flurstücke sind Teil einer Lebensstätte der Mopsfledermaus, der Bechsteinfledermaus, des Großen Mausohrs sowie der Wimpernfledermaus und damit folglich sog. „gemeinte Flächen“. Es handelt sich dabei um Teilbereiche des Sommerlebensraums der Fledermäuse, die Waldsäume als Leitstrukturen und als Jagdhabitat nutzen. Der Nachweis der Lebensstätte erfolgte im Zuge der Erstellung des Managementplans für das FFH-Gebiet, welcher 2011 fertiggestellt wurde. Bei einer Bürgersprechstunde konnten sich Betroffene und Interessierte über den Managementplan informieren. Die entsprechenden Unterlagen wurden öffentlich ausgelegt. In diesem Rahmen bestand darüber hinaus die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Der FFH-Gebietsmeldung lag eine sorgfältige, fachlich qualifizierte Auswahl zugrunde, welche nochmalig im Rahmen der Managementplan-Erstellung und der damit verbundenen Kartierung bestätigt wurde. Die Voraussetzungen für eine Einbeziehung waren und sind daher noch immer gegeben.

Die Grenzziehung durch den Managementplan erfolgte anhand fachlicher und rechtlicher Prioritäten, wie beispielsweise bereits bestehender Grenzen von Schutzgebieten und Flurstücksgrenzen. Ziel der Anwendung dieser Kriterien war es, eine eindeutige und in der Landschaft klar erkennbare Abgrenzung zu finden. Das Auffinden rechtssicherer und nachvollziehbarer Grenzen ist Anliegen einer jeden Schutzgebietsausweisung und zwingend erforderlich, damit jeder Bürger und jede Bürgerin die Sach- und Rechtslage erkennen und das erforderliche Verhalten danach ausrichten kann. Zudem ist nur so gewährleistet, dass der Grenzverlauf über die gesetzlich geforderte Klarheit verfügt (vgl. § 36 Absatz 2 Satz 4 NatSchG). Dementsprechend wurden die Flurstücke in ihrer Gesamtheit in die Kulisse einbezogen. Eines der Flurstücke übt zudem eine Verbindungsfunktion für eine zusammenhängende Schutzgebietskulisse aus.

Bei den landwirtschaftlich genutzten Teilflächen handelt es sich um einen sog. „nicht gemeinten Bereich“, in dem keine FFH-Lebensraumtypen und -arten vorkommen. Hier ist die Bewirtschaftung nicht eingeschränkt. Es muss lediglich darauf geachtet werden, dass von solchen Bereichen keine negativen Auswirkungen auf benachbarte FFH-Lebensraumflächen ausgehen.

bb) Landschafts- und Naturschutzgebiet

Die benannten Flurstücke liegen zudem in einem Landschaftsschutzgebiet. Dessen wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des Gleichgewichts im Naturlandschafts- und Landschaftsbildes, seine Bewahrung vor Belastungen und seine Sicherung als Lebens- und Erholungsraum.

Die Ausweisung erfolgte zum Schutz bzw. Erhalt der Waldflächen mit den offenen, bewirtschafteten Hangbereichen, wozu auch die Flurstücke des Petenten zählen.

Die benannten Flurstücke sind nicht Teil einer Naturschutzgebietskulisse.

b) „Eigentumsbeschränkung – Sozialbindung des Eigentums“

Regelungen, die die Nutzbarkeit von Grundstücken einschränken, stellen keine Enteignungen im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG), sondern eine Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums nach Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG dar.

Bei der Formulierung von Inhalts- und Schrankenbestimmungen muss sowohl die Privatnützigkeit des Eigentums als auch die Sozialbindung des Eigentums beachtet und beiden Elementen in gleicher Weise Rechnung getragen werden. Hierbei darf einerseits die Eigentumsfreiheit nicht unzumutbar verkürzt und andererseits die Sozialbindung des Eigentums nicht unzumutbar vernachlässigt werden. Bei Grund und Boden gewinnt dagegen wegen der Knappheit des Gutes der soziale Bezug verstärkte Bedeutung, sodass die Sozialbindung nach Artikel 14 Absatz 2 GG stärker hervortritt. Eine unzumutbare Verkürzung der Privatnützigkeit tritt durch die FFH-Verordnung nicht ein.

Einschränkungen im Rahmen des Habitatschutzrechts stellen daher keine Enteignung, sondern eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG dar. Nutzungseinschränkungen sowie finanzielle Belastungen in der vorliegenden Größenordnung sind im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums somit grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen.

III. Ortstermin und Beratung

Am 2. März 2020 führte der Petitionsausschuss eine Ortsbesichtigung durch. Im Rahmen der Sitzung am 1. Oktober 2020 bat der Petitionsausschuss das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft um Prüfung, ob ein Vertrag nach der Landschaftspflegeleitlinie (LPR-Vertrag) für den Petenten in Betracht kommt.

Nach Prüfung des Sachverhalts durch das Landratsamt ist eine Extensivierung der Grundstücke des Petenten mit einem LPR-Vertrag grundsätzlich unter folgenden Bedingungen möglich: Umstellung von Acker auf extensive Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und ohne Düngung.

Ziel soll die Entwicklung einer Mageren Flachland-Mähwiese sein. Dadurch könnte das Entwicklungsziel aus dem Management-Plan, nämlich die Verbesserung des Jagdhabitats für die genannten Fledermausarten, unterstützt werden. Außerdem könnte der FFH-Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiese hergestellt werden.

Das Landratsamt, das für die Vertragsabschließung zuständig ist, weist darauf hin, dass die in einem möglichen Vertrag festgelegten Verpflichtungen und Auflagen zwingend vollständig einzuhalten sind. Für Rückfragen steht dieses gerne zur Verfügung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann über die gegebenen Hinweise hinaus nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Brauer

2. Petition 16/4890 betr. Religiöses Schlachten

Der Petent begehrt, dass das religiöse Schlachten ohne Betäubung verboten werden soll. Zudem regt er eine Gesetzesinitiative ggf. über den Bundesrat an.

Der Petent begründet sein Anliegen damit, „dass das sogenannte Schächten barbarisch ist, weil die Tiere mit einem Stich durch die Kehle getötet werden und dann langsam ausbluten.“

Seiner Meinung nach solle es auch keine Ausnahmegenehmigungen weder für den Islam noch für das Judentum geben. Der Tierschutz liege über der Religion. Erschwerend käme noch hinzu, dass diese Ansichten der Muslime und der Juden nicht auf ihrer „Buchreligion“ beruhten, sondern nur traditionell geprägt sei.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Tierschutzrecht ist im wesentlichen Bundesrecht und EU-Recht. Das Tierschutzgesetz formuliert als sein zentrales Anliegen, in Verantwortung des Menschen für das Tier, dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen.

Nach Artikel 2 Buchst. g) der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung ist der Begriff „religiöser Ritus“ definiert als eine Reihe von Handlungen im Zusammenhang mit der Schlachtung von Tieren, die in bestimmten Religionen vorgeschrieben sind. Diese Definition bezieht sich nicht auf eine bestimmte Religion.

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 werden Tiere nur nach einer Betäubung im Einklang mit den Verfahren und den speziellen Anforderungen in Bezug auf die Anwendung dieser Verfahren gemäß Anhang I getötet. Die Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit muss bis zum Tod des Tieres anhalten.

Nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 gelten für Tiere, die speziellen Schlachtmethoden unterliegen, die durch bestimmte religiöse Riten vorgeschrieben sind, die Anforderungen gemäß Absatz 1 nicht, sofern die Schlachtung in einem Schlachthof erfolgt.

Nach § 4 a Absatz 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006, das zuletzt durch Artikel 280 der Verordnung vom 19. Juni 2020 geändert worden ist, darf ein warmblütiges Tier nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs zum Zweck des Schlachtens betäubt worden ist.

Nach § 4 a Absatz 2 Nr. 2 TierSchG bedarf es abweichend von Absatz 1 keiner Betäubung, wenn die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat; sie darf die Ausnahmegenehmigung nur insoweit erteilen, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen. Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf eine bestimmte Religionsgemeinschaft.

Ausnahmegenehmigungen nach § 4 a Absatz 2 Nr. 2 TierSchG wurden durch die zuständigen Behörden in Baden-Württemberg bislang nicht erteilt.

Der Tierschutz unterliegt gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes der konkurrierenden Gesetzgebung. Da auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes der Tierschutz abschließend geregelt ist, können Änderungen im Tierschutzgesetz (TierSchG) daher nur vom Bundesgesetzgeber vorgenommen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(rin): Braun

3. Petition 16/4997 betr. Polizeiliche Ermittlungen

Der Petent begehrt Auskunft zum Sachstand einer von ihm erstatteten Strafanzeige.

Der Petent trägt gemeinsam mit seiner Ehefrau vor, dass er am 2. Januar 2020 um 13:01 Uhr per E-Mail Strafanzeige gegen Unbekannt, vorsorglich auch Strafantrag wegen Hausfriedensbruch in der vorangegangenen Silvesternacht durch das Betreten seines Privatgrundstückes (Pkw-Stellplatz) durch eine unbekannte, offensichtlich männliche Person beim Polizeirevier erstattet habe.

Der Petent bittet um Überprüfung, ob in dieser Angelegenheit tatsächlich Ermittlungen geführt wurden sowie um Auskunft, ob die Ermittlungen ggf. noch andauern und ggf. um Sachstandsmitteilung.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die am 1. Januar um 13:01 Uhr per E-Mail gestellte Strafanzeige des Petenten und seiner Ehefrau schildert den Sachverhalt wie folgt:

„Am Mittwoch, den 1. Januar 2020, gegen 00.15 Uhr, wurden auf der Verkehrsfläche [...]straße – zu den Gebäuden 13, 15, 17, 19 – von einer Personengruppe – u. a. Fam. [...], [...]straße 19 und Fam. [...], [...]straße 13 in unmittelbarer Nähe zu unserem Grundstück Feuerwerkskörper abgebrannt. Wir standen im Haus am geschlossenen Gaupenfenster im Obergeschoß. Gegen 00.20 Uhr betrat eine offensichtlich männliche Person, Körpergröße ca. 170 bis 180 cm, widerrechtlich unser Grundstück – den Stellplatz, auf dem unser Pkw [...] abgestellt war. Wir beobachteten, wie diese Person am oberen Ende des Pkw – Beifahrerseite, auf Höhe Vorderreifen – kniete. Wir konnten nicht genau sehen, ob am Reifen manipuliert wurde.“

Die Person stand jedenfalls nach ca. zwei Minuten wieder auf und verließ unser Grundstück. Wie bereits erwähnt, erkannten wir diese Person nicht. Sie gehörte aber offenkundig zur obigen Personengruppe [...] (Angehörige oder Bekannte).

Ein Schaden am Pkw/Reifen war augenscheinlich nicht erkennbar – Nachschau erfolgte am 1. Januar 2020, gegen 11.00 Uhr.

Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch wird erstattet, Strafantrag wird hiermit vorsorglich gestellt. Wir bitten, die unbekannte Person zu ermitteln.“

Im Rahmen der Ermittlungen wegen Hausfriedensbruchs wurden durch die sachbearbeitenden Polizeibeamten des Polizeireviers die Familien, die der Petent in seiner Anzeige namentlich aufgeführt hatte, am 8. Januar 2020 an deren jeweiligen Wohnanschriften erreicht und zur Sache als Zeugen vernommen.

Am 1. Februar 2020 teilte ein Polizeibeamter dem Petenten per Mail das polizeiliche Aktenzeichen der Strafanzeige, den ermittelnden Polizeibeamten sowie die bevorstehende Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft mit. Dorthin wurde die Ermittlungsakte am 3. Februar 2020 (Eingang bei der Staatsanwaltschaft 4. Februar 2020) abgegeben.

Am 27. Februar 2020 erkundigte sich der Petent per Mail beim Polizeirevier nach dem Sachstand („Täter ermittelt/Haben Zeugenvernehmungen stattgefunden?“) und erhielt am 28. Februar 2020 von dort ebenfalls elektronisch die Auskunft, dass der Vorgang bereits am 3. Februar 2020 an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde und Anfragen daher direkt an die Staatsanwaltschaft zu stellen sind. Ein Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft liege der Polizei nicht vor. In dem darauf nochmals erfolgten Mailwechsel zwischen Petenten und Polizeirevier, ebenfalls vom 28. Februar 2020, teilte der Leiter der Führungsgruppe des Polizeireviers dem Petenten abschließend nochmals mit, dass sein wiederholtes Auskunftersuchen zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde. Zudem wurden dem Petenten die „Opferschutz-

broschüre des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg“ sowie das „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren“ übersandt. Für diese Nachricht bedankte sich der Petent per Mail ebenfalls vom 28. Februar 2020.

Seitens der Staatsanwaltschaft wurde dem Petenten schließlich mit Schreiben vom 22. Mai 2020 mitgeteilt, dass das Ermittlungsverfahren wegen Hausfriedensbruch gegen Unbekannt am 11. Februar 2020 gemäß § 170 II StPO eingestellt wurde, da ein Täter nicht ermittelt werden konnte.

Bewertung:

Nach § 163 Absatz 1 StPO gehört es zu den Aufgaben der Beamten des Polizeivollzugsdienstes im Ermittlungsverfahren Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Zu diesem Zweck sind sie befugt, Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln. Die Ermittlungsergebnisse sind gemäß § 163 Absatz 2 StPO ohne Verzug der Staatsanwaltschaft zu übersenden.

Die Ermittlungen durch die Polizeibeamten des Polizeireviers wurden aus polizeilicher Sicht gründlich und objektiv umgesetzt. So wurden sowohl alle vom Petenten aufgeführten Zeugen vernommen, eine Ortsbegehung durchgeführt und entsprechende Lichtbilder hiervon angefertigt. Aufgrund der Täterbeschreibung des Petenten und weil die weiteren Ermittlungen keine neuen Erkenntnisse ergaben, wurde der Vorgang gegen Unbekannt abgeschlossen und folgerichtig der Staatsanwaltschaft vorgelegt. Diese teilte – wie bereits oben erwähnt – dem Petenten mit Schreiben vom 22. Mai 2020 mit, dass das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt wurde, da kein Täter ermittelt werden konnte.

Mit der Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft war der Vorgang abgeschlossen, der Petent entsprechend informiert und es bestand somit auch keinerlei Veranlassung, weitere Ermittlungen in dieser Angelegenheit durchzuführen. Ein Fehlverhalten der ermittelnden Beamten des Polizeireviers ist nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Braun

4. Petition 16/4940 betr. Angelegenheit des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung

Die Petenten wenden sich gegen die Grenzfeststellung am Flurstück A, insbesondere die des Grenzpunkts [...] /134 und die damit verbundene Flächenberichter-

gung von 1.439 m² auf 1.426 m². Die Petenten verweisen auf einen durch die untere Vermessungsbehörde des Landratsamts im Jahr 2005 erstellten Auszug aus dem Liegenschaftskataster. Sie monieren, dass die im Jahr 2017 bei der Grenzfeststellung am Flurstück ermittelten Grenzlängen von den im Auszug auf Zentimeter eingetragenen Grenzlängen abweichen würden und dass deshalb die Grenzen fehlerhaft gekürzt wurden. Ein neuer Grenzverlauf und eine Flächenreduzierung wären mit den Grenzlängen aus dem Auszug nicht erforderlich gewesen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Das Flurstück wurde im Jahr 2003 von den Petenten erworben. Bei der unteren Vermessungsbehörde des Landratsamts wurde ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Maßangabe der Grenzlängen des erworbenen Flurstückes in Auftrag gegeben. Dieser wurde am 29. August 2005 erstellt und an die Petenten versandt. Die darin enthaltenen Maße wurden aufgrund graphischer Unterlagen ermittelt und auf den Zentimeter angegeben. Im Jahr 2016 beantragte der Eigentümer des nebenliegenden Flurstücks beim Landratsamt eine Grenzfeststellung, unter anderem für die gemeinsame Grenze zum Flurstück der Petenten. Die Grenzfeststellung wurde durchgeführt und im Fortführungsriß 2016/18 dokumentiert. Dabei wurden die Grenzzeichen der Grenzpunkte [...] /126 bis /129 und die Grenzzeichen der Grenzpunkte /132 bis /134 des Flurstücks A vorgefunden. Das Grenzzeichen, ein Grenzstein, des südwestlichen Grenzpunktes /134 wurde liegend vorgefunden, war in zwei Teile zerbrochen und befand sich nicht mehr in der richtigen Lage.

Dieser Grenzpunkt wurde deshalb mit den Festlegungen im Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen und mit einem neuen Grenzzeichen abge- markt.

Im Rahmen der Grenzfeststellung wurden beim Flurstück A für sämtliche Grenzpunkte erstmals Landeskoordinaten bestimmt. Eine Gegenüberstellung der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Fläche des Flurstücks mit der aus den Landeskoordinaten des Flurstücks berechneten Fläche ergab eine Differenz von 13 m². Die zuvor nachgewiesene Flächenangabe von 1.439 m² wurde auf 1.426 m² berichtigt. Diese Flächenberichtigung wurde im Fortführungsriß 2016/18 nachgewiesen und beschrieben. Gegen diesen Fortführungsriß, insbesondere gegen die Grenzfeststellung mit Abmarkung von Grenzpunkt /134, legten die Petenten mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 Widerspruch ein. Das Landratsamt konnte dem Widerspruch nicht abhelfen und legte diesen deshalb mit Schreiben vom 21. November 2018 dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung zur Entscheidung vor. Die Sachlage wurde den Petenten in mehreren Schreiben des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung erläutert. In den Schreiben wurde den Petenten auch ein persönliches Gespräch angeboten. Ein Widerspruchsbescheid des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung erging bisher nicht.

Bewertung:

Grenzfeststellungen sind Vermessungen für die Übertragung der Festlegung der Flurstücksgrenzen im Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit zur Abmarkung oder zur Prüfung der Abmarkung auf Übereinstimmung mit der Festlegung im Liegenschaftskataster (§ 5 Absatz 3 des Vermessungsgesetzes).

In den 1990er-Jahren wurde landesweit die Flurkarte in Baden-Württemberg aus Zahlenangaben oder graphischen Unterlagen digitalisiert. Die Koordinaten der digitalisierten Grenzpunkte erhielten den Lagestatus „G“ (für graphische Zwecke) und dienten ausschließlich zur Darstellung der Flurstücke in der Liegenschaftskarte, die heute in digitaler Form im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem ALKIS® geführt wird. Solche Koordinaten können nicht für eine Grenzfeststellung herangezogen werden.

Dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster des Landratsamts aus dem Jahr 2005 liegen solche graphischen Koordinaten zugrunde. Daher weisen die aus den Koordinaten berechneten Klammerangaben keine Zentimetergenauigkeit auf. Die in Klammer stehenden Spannmaße wurden aus der Flurkarte im Maßstab 1:2.500 (1 mm in der Karte entspricht hierbei 2,5 m in der Örtlichkeit), die zur besseren Darstellung auf den Maßstab 1:500 vergrößert wurde, lediglich rechnerisch aus solchen graphischen Koordinaten ermittelt. Die aus Karten entnommenen Spannmaße können die Maßzahlen aus dem Liegenschaftskataster daher weder ersetzen noch zur Bestimmung der Grenzpunkte herangezogen werden. Sie bedürfen der fachlichen Auswertung und der sachkundigen Interpretation. Deshalb werden diese im Außendienst nur dazu verwendet, um Grenzzeichen vor Ort aufzusuchen.

Grenzsteine sind vor der weiteren Vermessung aufzurichten und lotrecht zu stellen. Bei der vom Landratsamt durchgeführten Grenzfeststellung wurde das Grenzzeichen (Grenzstein) mit der Nr./134 liegend vorgefunden. In diesem Fall konnte jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass durch das Lotrechtstellen des Grenzsteins seine ursprüngliche Lage wiederhergestellt wird. Der Vergleich mit den Festlegungen des Liegenschaftskatasters ergab, dass die zulässige Abweichung überschritten wurde. Somit wurde der Grenzpunkt mit den Festlegungen im Liegenschaftskataster abgemerkt. Dies stellt eine sachgerechte Entscheidung der unteren Vermessungsbehörde des Landratsamtes dar.

Bei der Durchführung von Grenzfeststellungen sind die unteren Vermessungsbehörden verpflichtet, für alle beantragten Grenzpunkte eines Flurstückes Landeskoordinaten zu bestimmen. Der Grenzpunkt /134 hatte bisher keine Landeskoordinaten, deshalb wurden für diesen Grenzpunkt erstmalig Landeskoordinaten bestimmt. Bei Flurstücken, bei denen erstmals für alle Grenzpunkte Landeskoordinaten vorliegen, sind die Flächen aus Landeskoordinaten neu zu berechnen und auf Quadratmeter gerundet anzugeben (Nr. 280 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen – LV-Vor-

schrift – VwVLV). Die bis dahin im Liegenschaftskataster geführte Flächenangabe basiert auf den Grundlagen der Landesvermessung (1818 bis 1840) und wurde damals rein graphisch ermittelt.

Wird für ein Flurstück die Fläche mit Landeskoordinaten neu berechnet, ist es mit der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksfläche zu vergleichen. Die nachgewiesene Flurstücksfläche ist beizubehalten, wenn die zulässige Abweichung nicht überschritten wird; ansonsten ist sie zu berichtigen.

Bei der Neuberechnung der Fläche des Flurstücks der Petenten war die zulässige Abweichung überschritten. Deshalb musste die Fläche im Liegenschaftskataster berichtigt werden (Nr. 281 VwVLV). Wegen der nunmehr entstandenen Abweichung zwischen der Angabe im Liegenschaftskataster und der im Grundbuch wurde zur Einhaltung der Übereinstimmung der beiden Register die Veränderung dem Grundbuchamt mittels Fortführungsmittelteilung übersandt und den Petenten bekanntgegeben. Die Flurstücksfläche unterliegt allerdings nicht dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epplé

5. Petition 16/3525 betr. Beschwerde über die Polizei**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent wendet sich gegen einen Polizeieinsatz am 23. Juni 2019 beim Vermieter einer von ihm zur Unterstellung mehrerer Fahrzeuge angemieteten Halle.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:**1. Vorbringen des Petenten**

Der Petent trägt vor, der Vermieter einer von ihm in Bayern angemieteten Halle, die er zur Unterstellung von mehreren Fahrzeugen nutze, habe ihm von einem dort erfolgten Polizeieinsatz am 23. Juni 2019 berichtet.

Dem Bericht seines Vermieters zufolge hätten zwei Beamte, die sich nicht ausgewiesen und ihre Dienststelle nicht genannt hätten, Zutritt zu der vom Petenten angemieteten Halle verlangt. Sein von der Situation überrumpelter und gesundheitlich angeschlagener Vermieter sei mit den Polizeibeamten zu der Halle gegangen und habe diese geöffnet. Dabei hätten der Vermieter und dessen hinzu gekommene Ehefrau festgestellt, dass außerhalb des Grundstücks drei weitere Personen gewartet hätten. Der Petent vermutet, diese Personen hätten gehofft, dass sich ein bestimmtes Fahrzeug in der Halle befinden würde, was jedoch nicht der Fall gewesen sei.

Die Polizeibeamten hätten sich in der Halle umgesehen und Planen von den eingestellten Fahrzeugen an-

und abgehoben. Auch nach dem Abschluss der polizeilichen Maßnahmen hätten diese ihre Identität und den Grund ihres Auftretens im Dunkeln gelassen.

In der Folge habe der Petent alle umliegenden Polizeistationen angeschrieben, um in Erfahrung zu bringen, mit welchem Hintergrund dieser Polizeieinsatz erfolgt sein könnte. Als der Petent von drei Polizeiinspektionen die Information erhalten habe, an dem Einsatz nicht beteiligt gewesen zu sein, habe er das Polizeipräsidium X angeschrieben.

Das Polizeipräsidium X habe dem Petenten per Telefax am 1. Juli 2019 geantwortet und mitgeteilt, dass seine Anfrage zuständigkeitshalber an die Polizeiinspektion in Bayern weitergeleitet worden sei. Am Folgetag habe der Petent den Verfasser des Telefax angerufen und ihm erklärt, dass er bereits selbst die Polizeiinspektion angeschrieben habe. Diese habe ihm mitgeteilt, dass von dort kein Einsatz veranlasst worden sei. Der Polizeibeamte habe es daraufhin quasi ausgeschlossen, dass Polizeibeamte des Polizeipräsidiums X in ein anderes Bundesland fahren würden, um ein Eigentumsdelikt zu verfolgen.

Erst am 6. Juli 2019 habe der Petent mit Verwundung das von dem Polizeibeamten unterzeichnete Schreiben des Polizeipräsidiums X vom 1. Juli 2019 erhalten, das offengelegt habe, dass es am besagten Tag doch einen vom Polizeiposten Y ausgeführten Polizeieinsatz gegeben habe.

Der Petent fragt sich, wie es möglich sei, dass aufgrund einer einseitigen Darstellung eine dritte Person die Polizei an Ort und Stelle zu einem Einsatz in einem anderen Bundesland befähige. Zudem solle geprüft werden, warum die beteiligten Beamten ohne Nennung von Namen und Dienststelle bei einer unteiligten Person „überfallartig“ angerückt seien sowie auf welcher Rechtsgrundlage dieser Polizeieinsatz erfolgt sei.

2. Sachverhalt

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums X wurde beim Polizeirevier Z am 23. Juni 2019 eine Anzeige gegen den Petenten wegen besonders schweren Diebstahls eines Kraftfahrzeugs erstattet.

Der Anzeigeersteller habe vom Petenten ein Fahrzeug unter Vereinbarung von Ratenzahlungen erworben und nach einer Anzahlung sowie Begleichung der ersten Rate den Fahrzeugbrief und das Fahrzeug erhalten. Den Angaben des Anzeigeerstatters zufolge habe der Petent am 22. Juni 2019 dessen Wohnung aufgesucht, die Verriegelung des Schwenktors der Hofeinfahrt entriegelt und das Tor geöffnet. Danach habe er – vermutlich mit einem Drittschlüssel – das Fahrzeug vom Hof gebracht und in einer vom Petenten angemieteten Halle in Bayern abgestellt. Der Petent habe gegenüber dem Anzeigeersteller geäußert, dass er dies getan habe, weil die Raten nicht bezahlt worden seien und er das Fahrzeug erst nach Bezahlung des vollen Kaufpreises herausgeben würde.

Nach telefonischer Abstimmung des Polizeireviers Z mit der Staatsanwaltschaft sei am 23. Juni 2019 die

Örtlichkeit in Bayern angefahren worden, um in der genannten Halle eine Nachschau auf freiwilliger Basis durchzuführen. Auf der Fahrt sei mit der Einsatzzentrale in Bayern telefonisch Kontakt aufgenommen und um Unterstützung durch eine örtlich zuständige Polizeistreife gebeten worden. Diese sei zugesagt, letztlich aber nicht benötigt worden.

An der Örtlichkeit in Bayern habe der Vermieter der Halle auf das Klingeln der Beamten die Haustüre geöffnet. Der Stellungnahme des sachbearbeitenden Beamten zufolge habe er sich dem Vermieter als Polizeibeamter des Polizeireviers Z vorgestellt und diesen kurz über den Sachverhalt informiert. Der Vermieter habe sich mit einer freiwilligen Nachschau nach dem Fahrzeug, an der auch der Anzeigeersteller teilgenommen habe, einverstanden erklärt. Das betreffende Fahrzeug sei jedoch nicht gefunden worden.

Entgegen der Behauptung des Petenten sei es bei der Nachschau nicht erforderlich gewesen, Abdeckplanen von Fahrzeugen zu heben. Der Vermieter des Petenten habe zudem auf die eingesetzten Polizeibeamten nicht den Eindruck gemacht, dass die polizeiliche Maßnahme ihn gesundheitlich außergewöhnlich belastet hätte.

Die weitere Sachbearbeitung der Anzeige sei durch den Polizeiposten Y erfolgt. Bei der Prüfung des Kaufvertrags sei festgestellt worden, dass bezüglich des Fahrzeugs ein Eigentumsvorbehalt des Petenten bis zur vollständigen Bezahlung vereinbart worden sei. Anhand der vom Anzeigeersteller vorgelegten Belege sei ermittelt worden, dass dieser die vereinbarte Anzahlung sowie einen Teilbetrag der ersten Rate geleistet habe.

Auf die Anfrage des Petenten vom 28. Juni 2019 bezüglich des Polizeieinsatzes am 23. Juni 2019 seien polizeiliche Maßnahmen in Bayern durch Dienststellen des Polizeipräsidiums X zunächst nicht nachvollziehbar gewesen. Daher habe der sachbearbeitende Polizeibeamte die Anfrage des Petenten an die für den Einsatzort in Bayern zuständige Polizeiinspektion weitergeleitet sowie dem Petenten eine Abgabenericht erteilt.

Erst aufgrund eines Telefonanrufs des Petenten vom 1. Juli 2019 zum Sachverhalt habe das Polizeipräsidium X den vom Polizeirevier Z angelegten Ermittlungsvorgang recherchieren können.

Mit Schreiben vom 1. Juli 2019 habe das Polizeipräsidium X dem Petenten mitgeteilt, dass es sich bei dem genannten Polizeieinsatz um eine Maßnahme des Polizeireviers Z gehandelt habe und der Polizeiposten Y für die weitere Bearbeitung zuständig sei. Zur Klärung weiterer Fragen des Petenten sei dieser an den Leiter bzw. den polizeilichen Sachbearbeiter des Polizeipostens Y – unter Nennung beider Namen sowie Telefonnummern – verwiesen worden.

Im Rahmen eines anderen – in Bayern laufenden – Ermittlungsverfahrens gegen den Petenten, welches mit dem Verfahren beim Polizeiposten Y nicht zusammenhängt, sei beim Petenten am 9. Juli 2019 eine Wohnungsdurchsuchung erfolgt, bei der im Übrigen

die beiden Kennzeichenschilder des betreffenden Fahrzeugs aufgefunden worden seien.

3. Rechtliche Würdigung

Das Einschreiten der baden-württembergischen Polizeibeamten in Bayern erfolgte rechtmäßig. Der Polizeieinsatz des Polizeireviers Z am 23. Juni 2019 wurde aufgrund einer gegen den Petenten gerichteten Strafanzeige wegen besonders schweren Diebstahls eines Kraftfahrzeugs nach Abstimmung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft veranlasst. Die eingesetzten Beamten haben die vom Anzeigeersteller benannte Örtlichkeit angefahren, an welcher das gesuchte Fahrzeug vermutet, jedoch nicht aufgefunden wurde.

Nachdem der Vorgang beim Polizeipräsidium X nach einem Telefonanruf des Petenten recherchiert werden konnte, wurde dem Petenten mit Schreiben vom 1. Juli 2019 mitgeteilt, dass es sich bei dem genannten Polizeieinsatz um eine Maßnahme des Polizeireviers Z handelte. Zur Klärung evtl. Fragen wurde er an den für die weitere Sachbearbeitung zuständigen Polizeiposten Y verwiesen. Konkretere Angaben zum Sachverhalt wurden nicht gemacht. Zu diesem Zeitpunkt war die Eröffnung des Tatvorwurfs gegenüber dem Petenten noch nicht erfolgt. Die polizeilichen Ermittlungen sind inzwischen abgeschlossen. Eine Vorlage an die Staatsanwaltschaft zur weiteren Entscheidung ist erfolgt.

Das Vorbringen des Petenten, die eingesetzten Polizeibeamten hätten sich seinem Vermieter gegenüber nicht ausgewiesen, ihre Dienststelle nicht genannt sowie den Grund ihres Auftretens im Dunkeln gelassen, trifft – wie im Sachverhalt erläutert – nicht zu. Auch der Vorwurf des Petenten, die Beamten seien überfallartig bei einer unbeteiligten Person (seinem Vermieter) angerückt, ist unzutreffend. Im Hinblick auf den Vortrag des Petenten, dass sein Vermieter gesundheitlich angeschlagen sei, wird auf die Wahrnehmung der eingesetzten Polizeibeamten hingewiesen, die nicht den Eindruck gewonnen haben, dass die polizeiliche Maßnahme diesen gesundheitlich außergewöhnlich belastet habe.

Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der beteiligten Polizeibeamten sind nicht erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Katzenstein

6. Petition 16/3901 betr. Beschwerde über die Zulassungsstelle und die Polizei

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beschwert sich über Maßnahmen eines Polizeipostens und das Vorgehen der Sachbearbeiterin bei der Zulassungsstelle des Landratsamts im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Entstempelung der zu seinem Fahrzeug gehörenden Kennzeichen, der Außerbetriebsetzung sowie über die Kosten für entgangene Nutzung seines Kraftfahrzeugs.

rin bei der Zulassungsstelle des Landratsamts im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Entstempelung der zu seinem Fahrzeug gehörenden Kennzeichen, der Außerbetriebsetzung sowie über die Kosten für entgangene Nutzung seines Kraftfahrzeugs.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Vorbringen des Petenten

Der Petent trägt vor, Anfang April 2019 sein Fahrzeug unter Eigentumsvorbehalt verkauft zu haben. Aufgrund falscher Aussagen des Autokäufers sei beim Petenten am 9. Juli 2019 eine Hausdurchsuchung erfolgt sowie das Kennzeichen ohne rechtfertigenden Grund widerrechtlich sichergestellt worden.

Der Käufer hat vom Petenten das o. g. Fahrzeug unter Vereinbarung von Ratenzahlungen erworben sowie nach einer Anzahlung und Begleichung der ersten Rate das Fahrzeug mit Fahrzeugschein erhalten. Am 22. Juni 2019 holte der Petent das Fahrzeug inklusive der Kennzeichenschilder vom Hof des Käufers zurück, woraufhin dieser am 23. Juni 2019 Anzeige gegen den Petenten wegen Diebstahls erstattete. Im Rahmen eines anderen – in Bayern laufenden – Ermittlungsverfahrens gegen den Petenten erfolgte am 9. Juli 2019 eine Durchsuchung seiner Wohnung, bei der die Kennzeichenschilder des Fahrzeugs aufgefunden und beschlagnahmt wurden.

Der Petent trägt weiter vor, er habe das beschlagnahmte Kennzeichen benötigt, um das noch in Baden-Württemberg auf eine dritte Person angemeldete Fahrzeug bei der Zulassungsbehörde in Bayern regulär abzumelden. Da der Käufer des Fahrzeugs im Besitz des Fahrzeugscheins gewesen sei, habe der Petent mit der Sachgebietsleiterin des Landratsamts in Bayern geklärt, dass das Fahrzeug abgemeldet werden könne, wenn der Petent Kraftfahrzeugbrief und Kennzeichen vorlegen sowie eine Erklärung über den Verbleib des Fahrzeugscheins abgeben würde.

Dazu sei es jedoch nicht gekommen, da bei der o. g. Hausdurchsuchung das Kennzeichen, das an dem vom Petenten zurückgeholten Fahrzeug angebracht war, von der Polizeibehörde in Bayern beschlagnahmt worden sei. Die Recherche des Petenten habe ergeben, dass die Polizeibehörde in Bayern das Kennzeichen an die Polizei in Baden-Württemberg überstellt habe und es von dort an die örtlich zuständige Polizeistelle übergeben worden sei. In einem Telefongespräch mit der Polizeistelle habe der Petent erfahren, dass das Kennzeichen ohne verwaltungsrechtliche Grundlage entstempelt und am 13. Juli 2019 an den Käufer des Fahrzeugs übergeben worden sei.

Am 24. September 2019 habe der Petent telefonischen Kontakt mit der Sachbearbeiterin der Zulassungsbehörde in Baden-Württemberg aufgenommen. Diese habe die Möglichkeit einer Abmeldung des Fahrzeugs ohne Fahrzeugschein in Abrede gestellt. Trotz Entwertung des Kennzeichens sei das Fahrzeug laut Auskunft des Kraftfahrtbundesamtes aber noch angemeldet gewesen. Auf telefonische Bitte der Sachbearbeiterin habe er ihr ca. Mitte Oktober 2019 ohne Verzö-

gerung Kopien des Fahrzeugbriefs, des Kaufvertrags und die Zusatzvereinbarung zugefaxt, obwohl diese Unterlagen bei der Polizeibehörde vorlagen. Dennoch sei nichts weiter passiert, weshalb er das Fahrzeug nicht abmelden und auch nicht nutzen könne.

Der Petent erhebt Dienstaufsichtsbeschwerde und Strafantrag gegen die Sachbearbeiterin der Zulassungsbehörde sowie gegen den eingesetzten Polizeibeamten wegen Amtsmissbrauchs bzw. der widerrechtlichen Entwertung des Kennzeichens sowie der bisher nicht erfolgten Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs. Des Weiteren macht der Petent außergerichtlich Schadensersatzansprüche ab dem 9. Juli 2019 geltend.

2. Sachverhalt

Am 26. April 2019 wurde das Fahrzeug bei der Zulassungsbehörde des Landratsamts unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zugelassen. Am 25. Juni 2019 erfolgte die Diebstahlmeldung des Kraftfahrtbundesamtes (KBA) an die Zulassungsbehörde des Landratsamts. Das Fahrzeug wurde von der Polizei am 26. Juni 2019 zur Fahndung ausgeschrieben.

Das Polizeipräsidium hat mitgeteilt, dass am 9. Juli 2019 die Polizeiinspektion in Bayern auf Anordnung eines Amtsgerichts in Bayern ein vom Petenten genutztes Anwesen in anderer Sache durchsuchte. Hierbei wurden die beiden Kennzeichenschilder aufgefunden und sichergestellt und dem Polizeiposten in Baden-Württemberg übergeben. Die Zulassungsbehörde des Landratsamts wurde von der Sicherstellung der Kennzeichenschilder unterrichtet.

Das Fahrzeug, zu dem die Kennzeichenschilder gehörten, ist Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens wegen Diebstahls gegen den Petenten. Diesbezüglich wird auf das Petitionsverfahren 16/3525 verwiesen. Die polizeilichen Ermittlungen wurden zwischenzeitlich abgeschlossen. Das Ergebnis wurde der Staatsanwaltschaft zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

Am 15. Juli 2019 teilte der Polizeiposten dem Landratsamt telefonisch mit, dass sich die amtlichen Kennzeichen nunmehr im Besitz der Polizei befänden. Am 18. Juli 2019 bat die dortige Zulassungsbehörde den Polizeiposten, die Kennzeichen zu entstempeln. Mit Schreiben vom 9. September 2019 teilte der Polizeiposten den Vollzug der Entstempelung und die Aushändigung der entstempelten Kennzeichen an den Käufer mit.

Am 24. September 2019 teilte der Petent dem Landratsamt mit, im Besitz des o. g. Fahrzeugs und der Zulassungsbescheinigung Teil II (ZB II) bzw. Fahrzeugbrief zu sein. Er bat darum, keine Ersatzdokumente auszustellen, da er beabsichtige, das Fahrzeug auf sich umzuschreiben.

Das Landratsamt teilte dem Petenten mit, dass eine Umschreibung des Fahrzeugs ohne Fahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I (ZB I) nicht möglich sei, da dieses Dokument noch vorhanden bzw. dessen Verbleib noch zu klären sei.

Mit Schreiben des Landratsamts vom 26. September 2019 wurde die Fahrzeughalterin formlos aufgefor-

dert, die Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs unter Vorlage der ZB I sowie der Diebstahlsanzeige zu beantragen, da ansonsten weiterhin Steuer und Versicherung anfallen würden.

Das Landratsamt nahm am 15. Oktober 2019 telefonisch mit der Zulassungsbehörde in Bayern Kontakt auf und teilte den Sachstand und die anderslautende Auffassung zum verwaltungsrechtlichen Verfahren einer Außerbetriebsetzung ohne ZB I mit. Am 16. Oktober 2019 wurde dem Landratsamt je eine Kopie der ZB II, des Kaufvertrags und eine Finanzierungsvereinbarung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2019 teilte die Versicherung mit, dass der Versicherungsschutz für das genannte Fahrzeug zum 15. Oktober 2019 erloschen sei. Am selben Tag wurde die Fahrzeughalterin von der Zulassungsbehörde wegen fehlendem Versicherungsschutz zur Vorlage der ZB I aufgefordert, um das Fahrzeug außer Betrieb setzen zu können.

Nachdem die Fahrzeughalterin dieser Aufforderung nicht nachkam, wurde die Polizei im Wege der Amtshilfe am 29. Oktober 2019 telefonisch um Einziehung der ZB I gebeten. Mit Schreiben des Polizeipostens vom 11. November 2019 erhielt das Landratsamt am 14. November 2019 den polizeilichen Bericht sowie die ZB I. Die Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs wurde am selben Tag veranlasst und dem Kraftfahrtbundesamt gemeldet. Gleichzeitig wurde die Zulassungsbehörde in Bayern darüber informiert, dass das Fahrzeug nunmehr umgeschrieben werden könne.

3. Rechtliche Würdigung

Soll ein zugelassenes Fahrzeug gemäß § 14 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), dem ein Kennzeichen zugeteilt ist, außer Betrieb gesetzt werden, hat der Halter dies bei der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde unter Vorlage der ZB I zu beantragen und die Kennzeichen zur Entstempelung vorzulegen.

Der Petent war zulassungsrechtlich nicht antragsbefugt, da er bis zur Außerbetriebsetzung weder eingetragener Halter noch Verfügungsberechtigter des Fahrzeugs war. Aus demselben Grund konnte er selbst auch bei einer Verlustanzeige über die ZB I (Erklärung über den Verbleib des Fahrzeugscheines) keine Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde veranlassen. Weiterhin fehlte es ihm an der erforderlichen Vorlage der Kennzeichen zur Entstempelung, da diese bereits von der Polizei beschlagnahmt wurden.

Im vorliegenden Fall wurde der Zulassungsbehörde des Landratsamts durch das Kraftfahrtbundesamt eine Diebstahlsanzeige für das genannte Fahrzeug übermittelt. Aufgrund einer Diebstahlsanzeige liegt es regelmäßig im besonderen Interesse des Fahrzeughalters, das betreffende Fahrzeug alsbald außer Betrieb setzen zu lassen. Nachdem der Polizeiposten Zugriff auf die Kennzeichenschilder hatte, wurde zur Vermeidung der missbräuchlichen Verwendung des Fahrzeugs deren Entstempelung vom Landratsamt zeitnah veranlasst.

Da der Verbleib der Fahrzeugpapiere, insbesondere die zu einer Außerbetriebsetzung erforderliche ZB I, zunächst nicht geklärt werden konnte, war die Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs durch die Zulassungsbehörde ohne Antrag rechtlich nicht möglich. Die Halterin wurde daher schriftlich gebeten, die ZB I zur Außerbetriebsetzung vorzulegen. Dieser Aufforderung kam die Halterin jedoch nicht nach.

Erfährt die Zulassungsbehörde durch eine Anzeige, dass für das Fahrzeug keine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht, so hat sie unverzüglich das Fahrzeug außer Betrieb zu setzen (§ 25 Absatz 4 FZV). Nach Mitteilung der Versicherung, dass der Versicherungsschutz für das Fahrzeug zum 15. Oktober 2019 erloschen sei, wurde die Polizei mit der Einziehung der ZB I beauftragt. Die Polizei legte dem Landratsamt am 14. November 2019 die ZB I vor. Die Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs erfolgte durch die Zulassungsbehörde am 14. November 2019, wenige Tage nach der Einreichung der Petition.

Neben den Vorschriften der FZV diene der Zulassungsbehörde die Verkehrsblattverlautbarung Nr. 41 vom 12. Januar 1983 über die Stilllegung von gestohlenen, unterschlagenen und sonst wie unbekannt verbliebenen sowie ohne Abmeldung ungültig ins Ausland verbrachten Fahrzeugen und deren karteimäßige Behandlung als Rechtsgrundlage. Die Verkehrsblattverlautbarung wurde zwar 2009 aufgehoben, die dortigen Regelungen wurden jedoch inzwischen gängige Verwaltungspraxis. Gemäß Ziffer 1.7 ist die Polizei beim Auffinden des Fahrzeugs zu ersuchen, das amtliche Kennzeichen zu entstempeln, die Fahrzeugpapiere einzuziehen und der Zulassungsbehörde zuzuleiten. Formvorgaben gibt es hierzu nicht.

Gemäß § 12 Absatz 7 FZV entscheidet die Zulassungsbehörde keine privatrechtlichen Sachverhalte. Die Vorgehensweise der Zulassungsbehörde des Landratsamts ist nicht zu beanstanden.

Die durchgeführten polizeilichen Maßnahmen erfolgten im Rahmen der Vollzugshilfe gemäß § 60 Absatz 5 Polizeigesetz (PolG). Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der beteiligten Polizeibeamten sind nicht erkennbar.

Dem Petenten bleibt es unbenommen, evtl. Schadensersatzansprüche auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen.

Beschlussempfehlung:

Mit der zwischenzeitlich erfolgten Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs wurde der Petition teilweise abgeholfen; die Petition wird insoweit für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann bei der gegebenen Sach- und Rechtslage der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

7. Petition 16/4759 betr. BAföG

I. Gegenstand der Petition und Sachverhalt

In der Petition geht es um eine Rückforderung von BAföG-Mitteln des Studierendenwerks. Der Sohn des Petenten studiert seit März 2018 in einem Masterstudiengang, nachdem er ein Bachelorstudium von Oktober 2013 bis Februar 2017 erfolgreich abgeschlossen hat. Für das Bachelorstudium hat der Sohn des Petenten Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) unter anderem für den Bewilligungszeitraum (BWZ) 10/2013 bis 08/2014 beantragt und auch erhalten.

Für den BWZ 06/2018 bis 08/2019 hat der Sohn des Petenten ebenfalls Ausbildungsförderung in Höhe von 735,00 Euro/Monat erhalten. Mit der Zahlung dieses Betrages ist der Unterhaltsanspruch in dieser Höhe (insgesamt 11.025,00 Euro) auf das Land übergegangen; der Petent wurde hierüber mit einer Übergangsanzeige durch das Studierendenwerk informiert.

Der Petent wurde vom Studierendenwerk mit Schreiben vom 19. Juni 2018 aufgefordert, Einkommensunterlagen einzureichen. Dagegen hat er Widerspruch erhoben, welcher mit Bescheid vom 28. September 2018 zurückgewiesen wurde. Der Petent hat dagegen Klage erhoben. In der mündlichen Verhandlung am 24. Juli 2019 erklärten der Petent und der Vertreter des Studierendenwerks nach Erörterung durch das Gericht diese Angelegenheit für erledigt, da die notwendigen Unterlagen entweder vorlagen oder nicht mehr benötigt wurden.

Aufgrund unvollständiger bzw. unterlassener Angaben zu dem im Jahr 2014 vom Petenten bezogenen Arbeitslosengeld wurde vom Petenten ein Betrag in Höhe von 3.938,00 Euro mit Bescheid vom 8. August 2018 nach § 47 a BAföG („Ersatzpflicht des Ehegatten oder Lebenspartners und der Eltern“ bei vorsätzlich oder fahrlässig falschen oder unvollständige Angaben oder Unterlassen einer Änderungsanzeige) zurückgefordert. Hintergrund dieser Zahlungsaufforderung war, dass der Petent im Rahmen des Antrags auf Aktualisierung des Einkommens für den BWZ 10/2013 bis 08/2014 angegeben hatte, u. a. über Einkünfte aus Arbeitslosengeld in Höhe von 6.915,00 Euro für den Zeitraum 1. Januar bis 1. März 2014 zu verfügen. Im Rahmen der endgültigen Einkommensermittlung wurde aber festgestellt, dass der Petent ab dem 1. März 2014 Arbeitslosengeld in Höhe von 23.097,98 Euro erhalten hatte.

Gegen diesen Bescheid hatte der Petent ebenfalls Widerspruch eingelegt. In der Begründung verwies er darauf, dass die Angaben zu den höheren Arbeitslosengeldeinkünften dem BAföG-Amt bereits am 30. Mai 2014 zugegangen seien. Zudem seien beide Elternteile bei der Geltendmachung von Zahlungen einzubeziehen. Mit Widerspruchsbescheid vom 12. November 2018 erfolgte eine teilweise Abhilfe und die Rückforderung wurde auf 2.148,00 Euro festgesetzt. Grund für die Teilabhilfe war, dass für die Rückforderung erst der Zeitpunkt, ab dem über das erhöhte Arbeitslosengeld verfügt werden konnte (1. März 2014),

zugrunde gelegt wurde. Dies führte zu einer verminderten Rückforderung.

Auch gegen die verminderte Rückforderung hat der Petent Klage beim Verwaltungsgericht erhoben, welche nach der o. g. mündlichen Verhandlung am 24. Juli 2020 mit Urteil vom 8. August 2019 in Bezug auf die Forderung abgewiesen wurde. In seiner Klagebegründung hatte der Petent ebenfalls vorgetragen, dass das BAföG-Amt frühzeitig Kenntnis vom erhöhten Arbeitslosengeldbezug gehabt habe und zudem Zahlungen von beiden Elternteilen geltend gemacht werden müssten. Das Gericht hat in seiner Urteilsbegründung aufgrund der mündlichen Verhandlung festgestellt, dass sich der Petent über das Datum der Vorlage der Information über den erhöhten Arbeitslosengeldbezug geirrt hat.

Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts hat der Petent nach Kenntnisstand des Studierendenwerks einen Antrag auf Prozesskostenhilfe beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg für einen noch zu stellenden Antrag auf Zulassung der Berufung eingereicht. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Schreiben vom 24. August 2020 gegenüber dem Petenten mitgeteilt, dass von einer verspäteten Antragstellung ausgegangen wird. Eine formale Entscheidung über den Antrag des Petenten ist noch nicht ergangen, sodass die Angelegenheit jedenfalls formal noch Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens ist.

Der Inhalt der Petitionsschrift lässt sich auf folgende Punkte zusammenfassen:

Der Petent kritisiert zum einen, dass das Studierendenwerk die Vorgaben des E-Government-Gesetz Baden-Württemberg (EGovG) zur Förderung der elektronischen Verwaltung und damit zur elektronischen Datenführung nicht eingehalten habe. Ebenso seien Empfangsbekanntnisse und Bearbeitungshinweise nicht ausgestellt worden. Der sensible Umgang mit überlassenen Unterlagen und Auskünften sei aber durch das Amt sicher zu stellen. Und es sei für den Bürger nachteilig, da er in der Folge Schwierigkeiten dahin gehend habe, den Beweis der rechtzeitigen bzw. frühzeitigen Übermittlung von Unterlagen nachzuweisen.

Auch seien Rechtsmittel „selbstherrlich ignoriert“ worden, indem bei eingereichten Beschwerden weder der Eingang bestätigt noch eine Bearbeitung durchgeführt worden seien. Gegen eine weitere Forderung des Studierendenwerks in Höhe von 11.000,00 Euro sei Dienstaufsichtsbeschwerde eingereicht worden, hierzu stehe auch noch eine Antwort aus. Es müsse der Grundsatz „in dubio pro reo“ gelten. Die durch diese Verstöße des Studierendenwerks gegen eine ordnungsgemäße Verwaltung dem Petenten entstandenen Kosten seien zudem zu erstatten.

Zusätzlich führt der Petent an, dass sein Sohn bereits erfolgreich ein Bachelorstudium mit gutem Ergebnis abgeschlossen habe, nachdem er zuvor eine Ausbildung als Fachinformatiker durchlaufen hatte. Die elterliche Unterhaltspflicht habe damit geendet.

II. Rechtliche Würdigung

1. Ordnungsgemäße Verwaltungsführung beim Studierendenwerk – Amt für Ausbildungsförderung

Gemäß § 47 Absatz 4 BAföG gelten für Eltern der Antragsteller die gleichen Pflichten gemäß § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I, „Angabe von Tatsachen“) wie für denjenigen, der Sozialleistungen beantragt. § 60 Absatz 1 Nr. 2 SGB I besagt danach, dass Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen sind.

Für eine Änderungsanzeige nach § 47 Absatz 4 BAföG i. V. m. § 60 Absatz 1 Nr. 2 SGB I bedarf es keiner bestimmten Form. Die Änderungsanzeige kann schriftlich, per Mail, per De-Mail oder – sofern das Amt angebunden ist – über service-bw mitgeteilt werden.

Zum Zeitpunkt der vom Petenten zu tätigen Änderungsanzeige im Jahr 2014 war das EGovG noch nicht in Kraft getreten; dies erfolgte erst zum 1. Januar 2016. Das Studierendenwerk war im Jahr 2014 über E-Mail jederzeit erreichbar. Hiervon hat der Petent auch immer wieder Gebrauch gemacht.

Der Eingang von Schreiben, Nachweisen, E-Mails, etc. wird im Amt mit Poststempel dokumentiert. Die Unterlagen werden zur Akte genommen; das Verwaltungsverfahren ist damit nachvollziehbar. Der Eingang nicht eingereicherter Unterlagen kann vom Amt nicht dokumentiert werden. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde dann auch aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Juli 2019 festgestellt, wie das Verwaltungsgericht in seinem Urteil vom 8. August 2020 ausgeführt hat, dass der Petent sich bezüglich des Datums der Mitteilung des Bezugs von Arbeitslosengeld geirrt hat. Dies hatte sich aus den in der mündlichen Verhandlung in Augenschein genommenen Verwaltungsakten ergeben.

Dass seitens des Studierendenwerks noch nicht alle Eingaben und Beschwerden bearbeitet sind, ist nicht Gegenstand des Verfahrens und kann ob des Umfangs der für diesen Fall im BAföG-Amt vorhandenen Förderungsakten nicht beanstandet werden.

2. Zahlungsaufforderung des Studierendenwerks gegen den Petenten

Gemäß § 47 Absatz 4 BAföG gelten für Eltern der Antragsteller die gleichen Pflichten gemäß § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I, „Angabe von Tatsachen“) wie für denjenigen, der Sozialleistungen beantragt. § 60 Absatz 1 Nr. 2 SGB I besagt danach, dass Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen sind.

Der Petent hat gegenüber dem BAföG-Amt im Rahmen des Aktualisierungsantrages nach § 24 Absatz 3 BAföG für den BWZ 10/2013 bis 08/2014 korrekterweise mitgeteilt, über Einkünfte aus Arbeitslosengeld

in Höhe von 6.915,00 Euro für den Zeitraum 1. Januar bis 1. März 2014 zu verfügen. Er hat es jedoch unterlassen, rechtzeitig dem Amt mitzuteilen, dass er ab dem 1. März 2014 Arbeitslosengeld in Höhe von 23.097,98 Euro erhalten hatte.

Haben Ehegatten, Lebenspartner oder Eltern des Auszubildenden BAföG-Leistungen dadurch herbeigeführt, dass sie vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 60 Absatz 1 Nr. 2 SGB I unterlassen haben, so haben sie den Betrag, der zu Unrecht geleistet worden ist, zu ersetzen (§ 47 a BAföG). Der Betrag ist vom Zeitpunkt der zu Unrecht erfolgten Leistung an mit 6 % pro Jahr zu verzinsen.

Im vorliegenden Fall konnte das BAföG-Amt die Überzahlungen von BAföG-Leistungen vom Antragsteller selbst oder von der Person geltend machen, die vorsätzlich oder fahrlässig eine Änderungsmitteilung unterlassen hat. Diese Personen haften insoweit als Gesamtschuldner. Da die Auszubildenden kaum Möglichkeit haben, Einfluss darauf zu nehmen, dass ihre Eltern Änderungsanzeigen rechtzeitig dem Amt zuleiten, sind die BAföG-Ämter gehalten, die Möglichkeiten des § 47 a BAföG zu nutzen und die Eltern für die Begleichung der Überzahlung heranzuziehen. Da die Überzahlung aufgrund einer verspäteten Anzeige des Petenten entstanden ist, konnte von der Mutter des Auszubildenden keine Zahlung gefordert werden, da diese weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hatte. Dem Petenten dagegen konnte zumindest ab dem Zeitraum 1. März 2014 Fahrlässigkeit vorgeworfen werden, zumal für die Geltendmachung nach § 47 a BAföG einfache Fahrlässigkeit genügt.

Aufgrund des Widerspruchsbescheids vom 12. November 2018 wurde die Zahlungsaufforderung von 3.938,00 Euro auf 2.148,00 Euro reduziert, da dem Petenten vor dem Zeitraum 1. März 2014 kein fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden konnte. Der Differenzbetrag von 1.790,00 Euro verbleibt daher beim Auszubildenden, dem Sohn des Petenten, welcher von diesem zurückzuzahlen ist.

3. Unterhaltsrechtliche Behandlung der Förderungsangelegenheit des Sohnes des Petenten

Macht der Antragsteller glaubhaft, dass seine Eltern den nach den BAföG-Vorschriften angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, und ist die Ausbildung dadurch gefährdet, so wird auf Antrag nach Anhörung der Eltern Ausbildungsförderung ohne Anrechnung dieses Betrages geleistet (sog. Vorausleistung – vgl. § 36 BAföG).

Die in der Petitionsschrift genannten 11.000,00 Euro beziehen sich augenscheinlich auf den für den BWZ 06/2018 bis 08/2019 vorausgeleisteten Betrag, welcher mit Übergangsanzeige dem Petenten angezeigt wurde.

Hinsichtlich dieses Betrages ist vom Studierendenwerk gegenüber dem Petenten noch keine Zahlung geltend gemacht worden. Der Petent wurde lediglich aufgefordert, Einkommensunterlagen vorzulegen.

Die Bewilligung von BAföG-Leistungen erfolgt nach den Vorgaben des BAföG. Einkommen der Eltern werden ohne Berücksichtigung unterhaltsrechtlicher Regelungen herangezogen. Ebenso sind die Voraussetzungen einer elternunabhängigen Förderung im BAföG andere als im zivilrechtlichen Unterhaltsrecht. Diesen Unterschied gleicht das Vorausleistungsverfahren aus. Der an den Antragsteller vorausgeleistete Betrag errechnet sich nach BAföG-rechtlichen Vorgaben, nach Überleitung des Unterhaltsanspruchs auf das Land und der darauffolgenden Geltendmachung bei den Eltern greift zivilrechtliches Unterhaltsrecht.

Im vorliegenden Fall wurden seitens des Studierendenwerks im Auftrag des Landes noch keine unterhaltsrechtlichen Ansprüche beim Petenten geltend gemacht. Dies erfolgt erst nach Vorlage aller Einkommensunterlagen. Gegen die dann getroffenen Entscheidungen des Studierendenwerks wäre Klage vor dem Familiengericht möglich.

Das Verfahren beim Studierendenwerk hierzu ist somit noch nicht abgeschlossen. Das Studierendenwerk ist noch mit der Bearbeitung der übergegangenen Vorausleistungen befasst, insbesondere da auch noch nicht alle Unterlagen zur Berechnung der Unterhaltsleistungen vorliegen. Das Ergebnis dieser Prüfung muss abgewartet werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann derzeit nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

8. Petition 16/4755 betr. Beschwerde über die Polizei

Der Petent beschwert sich über eine als willkürlich empfundene Polizeikontrolle bei sich zu Hause. Dabei haben Beamte des Polizeireviers X auf Aufforderung der Polizeistelle Y das Auto des Petenten besichtigt, dessen Führerschein eingesehen und einen Alkoholtest gemacht.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Am 26. Juni 2020 wurde dem Polizeirevier X durch das Revier Y mitgeteilt, dass sich telefonisch eine Hinweisgeberin gemeldet habe. Demnach soll der Fahrer vor ihr – der Petent – in seinem Fahrzeug auf der Landstraße zwischen A und B ca. 70 km/h gefahren sein und mehrmals den Bordstein touchiert haben. Die Anruferin vermutete, dass der Fahrer möglicherweise fahruntauglich sein könnte.

Aufgrund dieser Meldung führen Polizeibeamte des Reviers X zur Überprüfung des Sachverhalts die Halteradresse an. Sie trafen dort gegen 13:00 Uhr ein. In Rücksprache mit dem Petenten überprüften sie sein Fahrzeug auf mögliche Reifenschäden. Es gab aber keinerlei Schäden an Felgen und Reifen. Freiwillig

willigte der Petent auch in einen Alkoholtest ein: Dieser ergab 0,0 Promille. Weil sich der Anfangsverdacht nicht erhärtete, verließen die Polizeibeamten nach ca. 15-minütiger Überprüfung das Anwesen des Petenten.

In dem Bericht des um Stellungnahme gebetenen Innenministeriums heißt es: „Während der Kontrolle [...] zeigte der Petent Verständnis und zog die getroffenen Maßnahmen weder in Zweifel noch hinterfragte er diese.“.

Das Innenministerium stellt klar, dass die Polizisten aufgrund der fernmündlichen Anzeige über eine mögliche Trunkenheitsfahrt des Petenten nach § 163 Strafprozessordnung (StPO) sowohl berechtigt als auch verpflichtet gewesen seien, entsprechende Überprüfungen anzustellen. Dabei hätten sie lediglich informatorische Befragungen nach § 163 a StPO durchgeführt. Also solche Erkundigungen, mit denen herausgefunden werden kann, ob ein Anfangsverdacht besteht oder nicht. Weil sich der Anfangsverdacht gegen den Petenten nicht erhärtet hat, hat die Polizei nach 15-minütiger Überprüfung das Anwesen des Petenten wieder verlassen. Es gab keine negativen Konsequenzen für den Petenten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

9. Petition 16/4699 betr. Einführung von Betreuungsgeld

Der Petent fordert die Wiedereinführung eines Betreuungsgeldes für Baden-Württemberg.

Begründet wird die Petition damit, dass die eigene Erziehungsleistung von Kindern finanziell schlechter gestellt werde, als die institutionellen Angebote. So sollten die Finanzmittel für den Ausbau der Kindertageseinrichtungen und für die Betreuung durch Tagespflegepersonen ganz oder zumindest teilweise direkt den erziehenden Elternteilen zugutekommen, um deren Einkommensverluste bei einer Reduzierung der Arbeitszeit zugunsten der Erziehung auszugleichen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Hintergrund der Petition dürfte das frühere Betreuungsgeld im Rahmen des Bundeselterngeldgesetzes sein, das nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2015 für nichtig erklärt wurde. Das Bundesverfassungsgericht hatte die fehlende Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers festgestellt, sodass die gesetzliche Regelung zum Betreuungsgeld nach dem Urteil gegen das Grundgesetz verstieß und deshalb nichtig war. Seitdem konnten deshalb keine Bewilligungen auf Betreuungsgeld mehr erfolgen.

Bayern hatte daraufhin als einziges Bundesland ein Landesbetreuungsgeld eingeführt, das zusammen mit

dem bisherigen Landeserziehungsgeld im Jahre 2018 durch das Familiengeld ersetzt wurde.

Anders als die bayerische Landesregierung vertritt die Landesregierung Baden-Württemberg die Auffassung, dass die finanzielle Förderung von Familien vorrangig Aufgabe des Bundes und von dort durch ein umfassendes Leistungsspektrum abgedeckt ist (Elterngeld, Kindergeld, Kinderfreibeträge, Kinderzuschlag, Bildungs- und Teilhabeleistungen etc.). Aufgabe des Landes ist die Bereitstellung von ergänzenden Leistungen, z.B. Infrastrukturangebote oder der Ausbau der Familienbildung.

Daher wurden auch die zuvor von der Bundesregierung für das Betreuungsgeld zur Verfügung gestellten Mittel in Baden-Württemberg für den Ausbau der Kindertageseinrichtungen eingesetzt. Dies deckt sich mit der Forderung der Kommunalverbände, zusätzliche Mittel für den weiterhin benötigten quantitativen und qualitativen Ausbau der Kinderbetreuung einzusetzen.

Bei der Kleinkindbetreuung (U3) trägt das Land unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung über das Finanzausgleichsgesetz (§ 29 c FAG) 68 Prozent der Betriebsausgaben in Kitas und in der Kindertagespflege. Die Beteiligung ist dynamisch entsprechend den betreuten Kindern und deren Betreuungszeiten angelegt. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes haben die Kommunen in Baden-Württemberg im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches (§§ 29 b und c FAG) im Jahr 2019 nahezu 1,7 Milliarden Euro für die in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege betreuten Kinder (bis unter 7 Jahre) erhalten.

Die Bertelsmann Stiftung stellt Baden-Württemberg im „Ländermonitor Frühkindliche Bildungssysteme“ ein gutes Zeugnis aus. Seit dem Jahr 2013 belegt Baden-Württemberg bei der pädagogischen Personalausstattung sowohl in den Krippen als auch in den Kindergärten im Ländervergleich bundesweit den Spitzenplatz.

Die Landesregierung wird auch weiterhin in die Bereitstellung von guten Infrastrukturangeboten für Familien investieren.

Das Argument des Petenten, dass durch eine institutionelle Förderung der Kindertagesbetreuung die Erziehungsleistung der Eltern bestraft würde, kann nicht nachvollzogen werden. Denn erst durch den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz konnten Familien mit ihren knappen Ressourcen entlastet und somit einer stellenweisen Überforderung vorgebeugt werden. Darüber hinaus stünden einer vermeintlichen Kosteneinsparung gegebenenfalls Mehrkosten für begleitende Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber, da hierdurch u.a. die Fälle von Kindeswohlgefährdung ansteigen könnten. Entsprechende Einschätzungen wurden auch im Zusammenhang mit der Schließung der Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie in der Fachöffentlichkeit eingehend diskutiert.

Hinsichtlich der Finanzierung eines Betreuungs- oder Familiengeldes ist nochmals klarzustellen, dass das

damalige Betreuungsgeld vollständig durch den Bund finanziert wurde und die durch den Wegfall nur zum Teil den Ländern bereitgestellten Mittel bereits vollständig für andere familienpolitische Maßnahmen eingesetzt wurden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Krebs

10. Petition 16/4052 betr. Ausstellung eines Parkausweises

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt sinngemäß die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ für eine außergewöhnliche Gehbehinderung oder zumindest die Bewilligung einer Parkerleichterung durch die Straßenverkehrsbehörde.

II. Sachverhalt

Bei der Petentin sind seit 2014 Behinderungen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 90 sowie die Merkzeichen „G“ für eine erhebliche Gehbehinderung sowie „B“ für die Notwendigkeit einer Begleitperson bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuerkannt. Seither gestellte Neufeststellungsanträge wurden, zuletzt mit Bescheid vom 18. März 2019 und Widerspruchsbescheid vom 3. Juli 2019 abgelehnt, da keine wesentliche Verschlechterung im Gesundheitszustand der Petentin festgestellt werden konnte. Die hiergegen erhobene Klage wurde von der Petentin Anfang 2020 wieder zurückgenommen; die Ablehnung des Neufeststellungsantrages ist damit bindend.

Die Petentin hat am 26. März und am 7. Oktober 2020 Anträge auf Neufeststellung ihrer Behinderungen und die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ gestellt.

III. Rechtliche Würdigung

Merkzeichen „aG“:

Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung und damit die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ liegen vor, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer Behinderung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die aufgrund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit oder Fortbewegung – dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen – aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind. Verschiedenste Gesundheitsstörungen (insbesondere Störungen bewegungsbezogener, neuromuskulärer oder mentaler Funktionen, Störungen des kardiovaskulären

oder Atmungssystems) können die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Diese sind als außergewöhnliche Gehbehinderung anzusehen, wenn nach versorgungsärztlicher Feststellung die Auswirkungen der Gesundheitsstörungen sowie deren Kombination auf die Gehfähigkeit dauerhaft so schwer ist, dass sie der unter Satz 1 genannten Beeinträchtigung gleichkommt.

Nach der Gesetzesbegründung können die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Merkzeichens „aG“ beispielsweise erfüllt sein bei:

- zentralnervösen, peripher-neurologischen oder neuromuskulär bedingten Gangstörungen mit der Unfähigkeit, ohne Unterstützung zu gehen oder wenn eine dauerhafte Rollstuhlbenutzung erforderlich ist (insbesondere bei Querschnittslähmung, Multipler Sklerose, Amyotropher Lateralsklerose (ALS), Parkinson-Erkrankung, Para- oder Tetrapastik in schwerer Ausprägung),
- einem Funktionsverlust beider Beine ab Oberschenkelhöhe oder einem Funktionsverlust eines Beines ab Oberschenkelhöhe ohne Möglichkeit der prothetischen oder orthetischen Versorgung (insbesondere bei Doppeloberschenkelamputierten und Hüftexartikulierten),
- schwerster Einschränkung der Herzleistungsfähigkeit (insbesondere bei Linksherzschwäche Stadium NYHA IV),
- schwersten Gefäßerkrankungen (insbesondere bei arterieller Verschlusskrankheit Stadium IV),
- Krankheiten der Atmungsorgane mit nicht ausgleichbarer Einschränkung der Lungenfunktion schweren Grades,
- einer schwersten Beeinträchtigung bei metastasierendem Tumorleiden (mit starker Auszehrung und fortschreitendem Kräfteverfall).

Nach Überprüfung aller vorliegenden, insbesondere den im Klageverfahren beigezogenen ärztlichen Befunden der behandelnden Ärzte der Petentin und deren Auswertung durch einen versorgungsärztlichen Sachverständigen sind die einzelnen Behinderungen wie auch der Gesamt-GdB zutreffend bewertet. Das Lungenleiden der Petentin erreicht auch unter Berücksichtigung der vorliegenden Lungenfunktionsprotokolle nach versorgungsärztlicher Beurteilung nicht das Ausmaß einer nicht ausgleichbaren Einschränkung der Lungenfunktion schweren Grades. Und auch in Verbindung mit dem bestehenden Lymphödem der unteren Gliedmaßen liegt keine derart ausgeprägte Einschränkung vor, dass sich die Petentin dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen könnte. Dem bestehenden Ausmaß der Mobilitätsbeeinträchtigung ist mit den bereits zuerkannten Merkzeichen „G“ und „B“ Rechnung getragen. Die Voraussetzungen für die Feststellung des Merkzeichens „aG“ liegen dagegen nicht vor.

Parkerleichterung:

Die Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme-genehmigung gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 der Stra-

ßenverkehrs-Ordnung (StVO) zur Bewilligung einer Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen durch die Straßenverkehrsbehörde liegen vor bei:

- schwerbehinderten Menschen mit den Merkzeichen „G“ und „B“ und einem GdB von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken),
- schwerbehinderten Menschen mit den Merkzeichen „G“ und „B“ und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane,
- schwerbehinderten Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt,
- schwerbehinderten Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung mit einem GdB hierfür von wenigstens 70,
- beidseitige Amelie, beidseitige Phokomelie oder vergleichbare Funktionseinschränkungen.

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 46 Nummer 11 sollen die Möglichkeiten der Parkerleichterungen für außergewöhnlich gehbehinderte Menschen sinngemäß bei der Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen zur Anwendung kommen (Randnummer 133). Demnach sind folgende Vorteile/Rechte mit einer Parkerleichterung verbunden:

- Parken bis zu drei Stunden an Stellen, an denen das eingeschränkte Halteverbot angeordnet ist.
- Überschreiten der zugelassenen Parkdauer im Bereich eines Zonenhalteverbots.
- Parken über die zugelassene Zeit hinaus an Stellen, an denen Parken erlaubt, jedoch durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist.
- Parken während der Ladezeiten in Fußgängerbereichen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist.
- Parken bis zu drei Stunden auf Parkplätzen für Anwohnerinnen und Anwohner.
- Parken ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung an Parkuhren und Parkscheinautomaten.
- Parken in ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der markierten Parkflächen, wenn Sie den übrigen Verkehr nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen.
- Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Die Versorgungsverwaltung hat die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 der StVO im Rahmen der Amtshilfe nach Aktenlage für die Straßenverkehrsbehörde

zu prüfen. Für die Erteilung von Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen sind nach der VwV-StVO zu § 46 Absatz 1 Nummer 11 die unter Nummer 134 bis 139 erwähnten Krankheiten ausschlaggebend. Darüber hinaus können auch Krankheiten mit vergleichbaren Einschränkungen entscheidungsrelevant sein. Hier fordern die Gerichte eine Ermessensentscheidung.

Im Falle der Petentin hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 16. August 2018 die Klage auf Erteilung der beantragten Ausnahmegenehmigung für Parkerleichterungen für besondere Gruppen Schwerbehinderter gemäß § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO abgewiesen. Demnach bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Einzelfall der Klägerin besonders gelagerte atypische Umstände aufweist, die nicht in genereller Weise durch die Verwaltungsvorschriften vorentschieden sind. Im vorliegenden Fall begründet es keinen Ermessensmangel, wenn die Behörde ohne weitere auf den Einzelfall bezogene Ermessenserwägungen nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift entscheidet.

Vorliegend hat die Stadt laut Aktenlage die umfangreichen gesundheitlichen Einschränkungen der Petentin mit den öffentlichen Interessen abgewogen. Nach den aktenkundigen Befunden sind jedoch auch die Voraussetzungen für die Parkerleichterung nicht erfüllt. Dementsprechend konnte die Versorgungsverwaltung das Vorliegen gegenüber der Straßenverkehrsbehörde nicht bestätigen.

Daher wird aktuell keine Möglichkeit gesehen, der Petentin zum Merkzeichen „aG“ zu verhelfen oder gegenüber der Straßenverkehrsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Parkerleichterung zu bestätigen.

Auch die erneute Prüfung auf Grundlage der weiteren Eingabe der Petentin zur Neufeststellung ihrer Behinderungen und der Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ hat keine neuen Ergebnisse ergeben.

Im Rahmen der versorgungsärztlichen Überprüfung der im Antragsverfahren beigezogenen medizinischen Befunde wurde wiederum festgestellt, dass eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes, die eine Höherbewertung des Grades der Behinderung (gdB) rechtfertigen würde, nicht belegt ist. Auch liegen die Voraussetzungen für das Merkzeichen „aG“ weiterhin nicht vor.

Auch die Stadtverwaltung kann Parkerleichterungen vergeben, diese beinhaltet jedoch weniger Rechte als die Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen. Im Gegensatz zur Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen gilt der von der Stadtverwaltung angebotene Parkausweis nur innerhalb des Stadtgebietes. Zudem wird im Rahmen der Ausstellung eine Verwaltungsgebühr fällig. Mit diesem Parkausweis ist es möglich:

- Im eingeschränkten Haltverbot zeitlich uneingeschränkt zu parken.
- An Parkscheinautomaten uneingeschränkt kostenfrei zu parken.

- Innerhalb einer Bewohnerzone zeitlich unbegrenzt zu parken.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann bei der aktuellen Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Dr. Leidig

11. Petition 16/5000 betr. Sport in der Corona-Pandemie

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin bittet darum, auch unter den derzeitigen Pandemiebedingungen Outdoor-Sport unter Einhaltung der Abstandsregeln zu genehmigen. Sie führt an, dass Sport wichtig sei, um das körpereigene Immunsystem zu stärken und psychische Belastungen auszugleichen.

II. Sachverhalt

Seit der Ausrufung der Pandemiestufe 3 am 17. Oktober 2020 hat das Infektionsgeschehen in Baden-Württemberg und bundesweit nochmals erheblich an Tempo gewonnen. Die Zahl der täglichen Neuinfektionen mit dem Coronavirus liegt derzeit weit über dem Niveau von März und April.

Angesichts der besorgniserregenden Gesamtlage haben sich die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28. Oktober 2020 auf einschneidende Maßnahmen geeinigt, um die aktuelle Dynamik der Pandemie einzudämmen, die Gesundheit der Menschen im Land zu schützen und eine mögliche Überlastung der Kliniken und Krankenhäuser zu vermeiden. Hierzu zählen u.a. strenge Kontaktbeschränkungen und das Verbot bestimmter Aktivitäten und Veranstaltungen im Freizeitbereich. Ziel ist es, durch die deutliche Reduzierung sozialer Kontakte in möglichst vielen Lebensbereichen die Zahl der täglichen Neuinfektion mit dem Coronavirus wieder auf ein Niveau abzusinken, das eine verlässliche Nachverfolgung der Kontakte infizierter Personen ermöglicht.

III. Rechtliche Würdigung

Die Corona-Verordnung der Landesregierung wurde mit Wirkung zum 2. November 2020 an die aktuelle Situation angepasst. Vom 2. bis 30. November 2020 war in und auf allen öffentlichen und privaten Sportstätten und Sportanlagen nur Freizeit- und Amateursport allein, zu zweit oder mit Personen aus dem eigenen Hausstand möglich. Weitläufige Anlagen im Freien dürfen im Sinne des vorangehenden Satzes gleichzeitig von mehreren individualsportlich aktiven Personen genutzt werden. Schwimm- und Hallenbäder dürfen nur noch für den Spitzen- und

Profisport sowie den Schulsport und den Studienbetrieb (Hochschulen) genutzt werden. Dies bedeutet: Mit Blick auf die akute Gefahrenlage – verursacht durch die derzeitige Dynamik der Pandemie und das diffuse Infektionsgeschehen – wurden gruppenbezogene sportliche Aktivitäten aus Gründen des Infektionsschutzes untersagt. Dies soll mit dazu beitragen, die sozialen Kontakte und Begegnungen wesentlich zu reduzieren und damit die weitere Virusübertragung in der Bevölkerung einzudämmen.

Laut Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 16. Dezember 2020 sind aufgrund der Pandemie lange Ausgangsbeschränkungen verhängt worden. Die Landesregierung sieht diese, in Übereinstimmung mit der Ministerpräsidentenrunde, als unumgänglich an, um die Infektionslage zu reduzieren. Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien ist für den Freizeit- und Amateursport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands zulässig, soweit es sich um weitläufige Außenanlagen handelt und keine Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der Corona-Verordnungen vom 2. November und 16. Dezember 2020 wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatlerin: Dr. Leidig

12. Petition 16/4619 betr. Neubau eines Mobilfunkmasts

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die durch das zuständige Landratsamt als untere Baurechtsbehörde erteilte Baugenehmigung vom 7. September 2020 für die Errichtung eines 30,00 m hohen Funkturms.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Das antragstellende Unternehmen hat über die Stadt am 16. Januar 2020 einen Bauantrag zur Errichtung eines 30,00 m hohen Mobilfunksendemasts beim Landratsamt eingereicht. Für den geplanten Standort wurde durch das Unternehmen die Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur vom 19. November 2019 vorgelegt. Das Baugrundstück liegt im räumlichen Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans aus dem Jahr 2012. Das Bauvorhaben widerspricht in zwei Punkten den Festsetzungen des Bebauungsplans. Durch Gemeinderatsbeschluss vom 16. Juni 2020 wurde durch die Stadt das gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) er-

forderliche Einvernehmen für die planungsrechtlichen Befreiungen nach § 31 Absatz 2 BauGB erteilt.

Die Petenten sind der Auffassung, dass bezüglich des Standorts des Funkturms eine Alternativprüfung hätte durchgeführt werden müssen. Ferner bezweifeln sie, dass der Gemeinderatsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Darüber hinaus monieren sie, dass keine ausreichenden Möglichkeiten für Bürgerbeteiligungen und Informationsveranstaltungen gegeben waren.

2. Rechtliche Beurteilung

a) Baurecht

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Ein Dritter wird durch eine solchen Vorschriften zuwider erteilte Baugenehmigung jedoch nur insoweit in seinen Rechten verletzt, als die gegenständlichen Vorschriften auch ihn zu schützen bestimmt sind.

Der Baurechtsbehörde ist bei vorgenannter Rechtsgrundlage kein Ermessen eingeräumt, vielmehr hat der Bauantragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, wenn das Vorhaben mit den von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einklang steht.

Auch wenn ein Bauvorhaben zunächst in Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht, kann eine Baugenehmigung dennoch erteilt werden, wenn Erleichterungen, Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von den betreffenden Vorschriften zugelassen oder erteilt werden.

Baurechtlich verfahrensfrei sind nach Ziffer 5 c) des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO Antennen einschließlich Masten bis 10 m Höhe und zugehöriger Versorgungseinheiten bis 10 m³ Brutto-Rauminhalt sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Nutzungsänderung oder bauliche Änderung der Anlage; für Mobilfunkantennen gilt dies mit der Maßgabe, dass deren Errichtung mindestens acht Wochen vorher der Gemeinde angezeigt wird.

Da der bereits aufgestellte Mast eine Gesamthöhe von 30 m aufweist, fällt dieser nicht unter die verfahrensfreien Vorhaben.

Das petitionsgegenständliche Vorhaben befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des qualifizierten, rechtskräftigen Bebauungsplanes aus dem Jahr 2012, der für das Baugrundstück ein Gewerbegebiet nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausweist. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist ein Vorhaben nach § 30 Absatz 1 BauGB nur zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Bei einer Mobilfunksendeanlage handelt es sich grundsätzlich um eine fernmeldetechnische Nebenanlage

nach § 14 Absatz 2 Satz 2 BauNVO, die sogar in einem reinen Wohngebiet als Ausnahme zugelassen werden kann. Der Mobilfunkmast kann daher nach der Art der Nutzung in einem Gewerbegebiet grundsätzlich zugelassen werden.

Das Vorhaben widerspricht jedoch zwei Festsetzungen des Bebauungsplans:

- Die maximal zulässige Höhe von 8,50 m wird um 21,50 m überschritten,
- der Mast und die Outdoor-Technik sollen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen platziert werden.

In Bezug auf die Überschreitung der zulässigen Höhe ist daher eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für das gegenständliche Vorhaben notwendig. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann nach § 31 Absatz 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und (1.) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder (2.) die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder (3.) die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Beurteilungsgrundlage für die Feststellung der Grundzüge der Planung ist die jeweilige Planungssituation. Insoweit darf eine Befreiung nicht in einer Weise von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abweichen, dass dadurch die planerische Grundkonzeption berührt wird. Die Grundzüge der Planung sind allerdings erst dann berührt, wenn die Entscheidung über einen Befreiungsantrag eine planerische Abwägung nach sich zieht, insbesondere nachbarlicher und öffentlicher Interessen.

Da ein Mobilfunkmast aus der Natur der Sache heraus höher sein muss als die restliche Bebauung und es sich zudem um eine Nebenanlage nach § 14 BauNVO handelt, werden durch die Überschreitung der festgesetzten Höhe nicht die Grundzüge der Planung berührt. Hierbei ist auch dem Umstand Bedeutung beizumessen, dass es sich um einen Einzelfall handelt, welcher nicht auf andere Vorhaben anwendbar ist. D. h. der durch die Befreiung von dieser Festsetzung bedingte Eingriff in das Plangefüge kann eingegrenzt und isoliert werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass eine verbesserte Versorgung mit Mobilfunk ein Belang ist, der ein Wohl für die Allgemeinheit darstellt. An der Versorgung der Baugebiete mit Telekommunikationsdienstleistungen besteht ein großes öffentliches Interesse.

Die Befreiung von der maximal zulässigen Höhe ist zulässig.

In Bezug auf die geplante Überschreitung der Baugrenze greift § 23 Absatz 5 BauNVO. Nach § 23 Absatz 5 BauNVO kann, sofern im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zugelassen werden. Der Bebauungsplan setzt nach Nr. 1.4 der planungsrechtlichen

Festsetzungen fest, dass „Stellplätze, Carports und Garagen nur innerhalb der Baugrenzen oder unmittelbar im Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen zulässig sind“. Da es sich bei dem Mobilfunkmast um eine fernmeldetechnische Nebenanlage nach § 14 BauNVO handelt und der Bebauungsplan diesbezüglich keine anderweitigen Festsetzungen enthält, kann der Standort des Mobilfunkmastes und der Outdoor-Technik auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden. Dies gilt umso mehr, als der geplante Standort direkt an eine Verkehrsfläche angrenzt. Die Tatsache, dass das Baurechtsamt des Landratsamtes insoweit eine planungsrechtliche Befreiung erteilt hat, ist in diesem Zusammenhang unschädlich.

Das Gebot der baunachbarlichen Rücksichtnahme, welches in überplanten Gebieten durch § 15 Baunutzungsverordnung (BauNVO) konkretisiert wird, wird im gegenständlichen Fall nicht verletzt.

Der Mobilfunkmast ist zwar sehr hoch, aber relativ schmal. Er wird keinen Schattenwurf produzieren, der signifikante über das Maß des Erträglichen hinausgehende Auswirkungen auf die umliegenden Grundstücke und die Produktionen haben wird. Gemäß dem genehmigten Abstandsflächenplan werden die baurechtsrechtlichen Abstandsflächen eingehalten. Die Abstandsflächenvorschriften der LBO stellen hinsichtlich der notwendigen Besonnung, Belichtung und Belüftung eine Konkretisierung des planungsrechtlichen Gebots der baunachbarlichen Rücksichtnahme dar. Im Grundsatz ist daher bei Einhaltung des nachbarschützenden Teils der Abstandsflächentiefe keine rücksichtslose Betroffenheit des Nachbarn in Bezug auf Besonnung, Belichtung und Belüftung seines Grundstücks anzunehmen.

Das baunachbarliche Gebot der Rücksichtnahme vermittelt keinen Anspruch auf den Bestand einer einmal vorgefundenen Grundstückssituation, sondern bewahrt lediglich vor im Einzelfall unzumutbaren Verschlechterungen. Das Rücksichtnahmegebot zwingt den Bauherrn auch nicht, auf ein Vorhaben zu verzichten, weil eine andere schonende Bebauungsalternative in Betracht kommt. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass das Schutzniveau in einem Gewerbegebiet ein anderes ist als in allgemeinen oder reinen Wohngebieten.

b) Immissionsschutz

Bei der Mobilfunksendeanlage handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne von § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 22 Absatz 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 Absatz 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen

für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. In der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) – sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Immissionsgrenzwerte für die elektrische und magnetische Feldstärke festgelegt. Zum Nachweis der Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern werden Standortbescheinigungen von der Bundesnetzagentur auf der Grundlage der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) erteilt. Soweit die Vorgaben der 26. BImSchV eingehalten sind (vgl. § 3 BEMFV), wird die Standortbescheinigung für die geplante Mobilfunksendeanlage erteilt. Im konkreten Fall liegt für das bereits genehmigte Vorhaben die Standortbescheinigung vom 19. November 2019 vor.

Aus der Standortbescheinigung ergibt sich ein Abstand, der für den konkreten Standort in Hauptstrahlrichtung einen standortbezogenen Sicherheitsabstand in Metern ausweist. Die hiernach sichergestellten Grenzwerte der 26. BImSchV dienen gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 BImSchG dem Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

c) Kommunalrecht

Die Erteilung des baurechtlichen Einvernehmens ist durch den hierfür zuständigen Gemeinderat in einer ordnungsgemäß einberufenen öffentlichen Gemeinderatssitzung erfolgt. Rechtsfehler beim Zustandekommen des Gemeinderatsbeschlusses werden von den Petenten nicht konkret vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.

Nach § 20 Absatz 1 GemO unterrichtet der Gemeinderat durch den Bürgermeister die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. In welcher Art und Weise die Unterrichtung erfolgt, bleibt den Gemeindeorganen überlassen. Eine Verpflichtung der Gemeinde, die Einwohner über Bauvorhaben Dritter zu informieren oder hierzu eine Bürgerbeteiligung durchzuführen, besteht nicht.

Da der Stadtverwaltung bekannt war, dass es unter den Einwohnern des Ortsteils Vorbehalte gegen den Funkturm gab, war eine Informationsveranstaltung am 25. März 2020 geplant. Diese konnte jedoch wegen der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden. Um dem Informationsbedürfnis der Einwohner trotzdem nachzukommen, entwickelte die Stadtverwaltung ein Konzept für eine Informationsveranstaltung in Form einer Videokonferenz. Die erste Videokonferenz fand am 2. April 2020 mit 17 Teilnehmern statt. Hierzu waren alle Personen, die in der Angelegenheit bereits in Kontakt mit der Stadtverwaltung waren, persönlich eingeladen worden und weitere Interessenten in einem Presseartikel der örtlichen Tageszeitung auf die Möglichkeit der Teilnahme hingewiesen worden. Zu einer zweiten Videokonferenz wurde die gesamte Bevölkerung des Ortsteils eingeladen und In-

formationsmaterial an alle Haushalt verteilt; die anderen Einwohner wurden über die Tageszeitung eingeladen. An der zweiten Videokonferenz am 11. Mai 2020 haben sich insgesamt 30 Personen beteiligt. Dabei wurde auch Personen ohne PC oder PC-Kenntnisse eine Teilnahme durch Einwahl per Telefon ermöglicht.

Am 27. Mai 2020 wurde der Stadtverwaltung der Entwurf eines Antrags auf Einberufung einer Einwohnerversammlung mit der Bitte um Prüfung übersandt. Die Stadtverwaltung erläuterte den Antragstellern mit Schreiben vom 5. Juni 2020 die rechtlichen Vorgaben des § 20 a Absatz 2 GemO. Ein Antrag auf Einberufung einer Einwohnerversammlung wurde nicht gestellt.

Am 10. Juni 2020 gingen bei der Stadtverwaltung Unterlagen mit dem Titel „Petition NEIN zum Mobilfunkmast in [...]“ ein, die von der Stadtverwaltung nach ihrem Inhalt als Vorbereitung eines Bürgerbegehrens nach § 21 Absatz 2 GemO interpretiert wurden. Mit Schreiben vom 15. Juni 2020 wurde den Initiatoren das Ergebnis einer überschlägigen Prüfung mitgeteilt. In diesem Schreiben wurde auch eine Beratung in Bezug auf die Möglichkeiten der direkten Demokratie angeboten. Am 2. Juli 2020 fand ein persönliches Gespräch mit Vertretern der Bürgerinitiative statt, dessen Ergebnis mit Schreiben vom 3. Juli 2020 zusammengefasst wurde. Dabei wurde ein von der Stadt eingeholtes Gutachten eines Rechtsanwalts beigelegt, das zu dem Ergebnis kam, dass ein gegen die Erteilung des baurechtlichen Einvernehmens gerichtetes Bürgerbegehren unzulässig wäre. Der Bürgerinitiative wurde die Möglichkeit zu einer eigenen rechtlichen Überprüfung gegeben und der Vollzug des Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Juni 2020 solange zurückgestellt. Mit E-Mail vom 10. Juli 2020 verzichtete die Bürgerinitiative auf eine Überprüfung des anwaltlichen Gutachtens. Ein Bürgerbegehren wurde nicht eingereicht.

Die Stadtverwaltung hat sich bemüht, trotz der schwierigen Situation durch die Corona-Pandemie dem Informationsbedürfnis der Einwohner Rechnung zu tragen. Auf entsprechenden Anfragen hat sie über die Instrumente der direkten Demokratie und die rechtlichen Anforderungen nach der Gemeindeordnung informiert. Rechtsverstöße durch die Stadt, die ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Lorek

13. Petition 16/4856 betr. Ausbildung zur Kinderpflegerin

Die Petentin möchte erreichen, dass die Anforderungen im Berufspraktikum zur Erlangung des Abschlus-

ses „Staatlich anerkannte Kinderpflegerin“ bzw. „Staatlich anerkannter Kinderpfleger“ reduziert werden.

Die Petentin absolvierte im Schuljahr 2019/20 erfolgreich den schulischen Teil der Kinderpflegeausbildung. Seit September 2020 absolviert die Petentin das einjährige Berufspraktikum.

Zur Begründung ihres Anliegens trägt sie vor, bei einer täglichen Arbeitszeit von knapp acht Stunden seien berufliche Anforderungen und private Verpflichtungen nicht vereinbar. Zudem sei ihr nicht verständlich, aus welchem Grund „noch so viel schriftlich“ ausgearbeitet werden müsse. Aufgrund der hohen Belastung brächen über die Hälfte der Schülerinnen und Schüler die Ausbildung ab.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das einjährige Berufspraktikum dient im Anschluss an die bestandene schulische Abschlussprüfung dem sachgerechten Einarbeiten in die selbstständige Tätigkeit einer Kinderpflegerin oder eines Kinderpflegers sowie der Anwendung und Vertiefung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Gemäß § 37 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsfachschulen für Kinderpflege (Kinderpflegeverordnung – KiPflVO) vom 21. Juli 2015 erfolgt die Ausbildung in der Praktikumsstelle während des Berufspraktikums nach einem von der Praktikumsstelle mit der Schule abgestimmten Ausbildungsplan, der insbesondere Folgendes vorsieht:

- Mitwirkung bei der praktischen Betreuung und praktischen Ausbildung,
- Vertiefung und Erweiterung der theoretischen und praktischen Ausbildung,
- Einführung in die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, der Grundschule sowie weiteren an der Erziehung Beteiligten,
- Einführung in die Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Vorgesetzten.

Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant wird während des Berufspraktikums mindestens zweimal von der Praxislehrkraft an der Praktikumsstelle besucht. Die Praxisbesuche sind schriftlich vorzubereiten. Zudem ist zu einem von der Schule bestimmten Termin ein Bericht zu einem mit der Schule abgestimmten Thema der sozialpädagogischen Praxis vorzulegen.

Während des einjährigen Berufspraktikums finden in der Schule Ausbildungsveranstaltungen von insgesamt acht bis zehn Schultagen statt.

Am Ende des Berufspraktikums ist eine erziehungspraktische Prüfung abzulegen. Diese besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem etwa 20 bis 30 Minuten dauernden praktischen Teil.

In besonders begründeten Fällen kann das Berufspraktikum in Teilzeit – als zweijähriges Halbtagespraktikum – erfolgen.

Die Arbeitszeit eines Berufspraktikanten bzw. einer Berufspraktikantin entspricht der Arbeitszeit einer Vollzeitkraft beim jeweiligen Träger einer Kindertageseinrichtung, bei dem das Berufspraktikum absolviert wird. Nach Aussage der Schule der Petentin werden die Schülerinnen und Schüler darüber informiert, dass das Berufspraktikum als zweijähriges Halbtagespraktikum erfolgen könne. Einen entsprechenden Antrag habe die Petentin nicht gestellt.

Der von der Petentin als hoch empfundene Anteil an schriftlichen Aufgabenstellungen während der Ausbildung liegt darin begründet, dass sich professionelles pädagogisches Handeln von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern in offenen sozialen Situationen vollzieht, die insbesondere soziale und sprachliche Kompetenzen erfordern. Die Schülerinnen und Schüler sind selbst Sprachvorbild und führen Kinder an Literatur durch Vorlesen und Erzählen von Geschichten heran. Für kindliche Bildungs- und Lernprozesse ist das Sprachverständnis und das sprachliche Ausdrucksvermögen grundlegend. Seitens der Schule werden keine – über die oben beschriebenen Aufgaben hinausgehenden – Aufgaben gestellt.

Die Aufgaben, die im Rahmen des Berufspraktikums durchzuführen sind, dienen dazu festzustellen, ob die in den einzelnen Fächern und Handlungsfeldern vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Kindern entsprechend dem sozialpädagogischen Auftrag angewendet werden können.

Im Berufspraktikum ist die Abbruchquote gering. Wenn es zu Ausbildungsabbrüchen kommt, erfolgen diese in der Regel während der schulischen Ausbildung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

14. Petition 16/4834 betr. Rundfunkbeitrag, Rückerstattung

Der Petent begehrt den Erlass von bereits bezahlten Gerichtskosten aus einem von ihm angestregten verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Zum Zeitpunkt der Petition war über den Erlass der Kostenforderung nicht entschieden. Aufgrund des in der Petition wiederholten Antrags auf Erlass der Kostenforderung wurde im Rahmen der Behandlung der Petition vom Verwaltungsgericht am 21. Oktober 2020 über das Anliegen ablehnend befunden.

Der Petent hat am 17. Juli 2018 vor dem Verwaltungsgericht Klage gegen den Südwestrundfunk erhoben. Mit der Klage wendet sich der Petent gegen seine Heranziehung zur Zahlung des Rundfunkbeitrags im privaten Bereich. Am 31. August 2018 hat das Verwaltungsgericht den vorläufigen Streitwert auf 810,46 Euro festgesetzt. Eine Kostenrechnung über 159,00 Euro wurde mit Datum vom 17. September

2018 an den Petenten versandt. Am 14. November 2018 wurde die nicht zu beanstandende Kostenrechnung beglichen.

Auf einen klageabweisenden Gerichtsbescheid vom 11. Juni 2019 beantragte der Petent mit Schreiben vom 18. Juli 2019 die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Diese hat am 30. August 2019 stattgefunden und führte zur Klageabweisung. Zudem wurden dem Kläger die Kosten des Verfahrens auferlegt. Ein gegen das Urteil gerichteter Antrag auf Zulassung der Berufung ist beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Am 23. Juni 2020 ging beim Verwaltungsgericht ein Schreiben des Petenten ein, mit dem er die Rücküberweisung von ca. 60 Euro wegen Mittellosigkeit beantragt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Landesjustizkostengesetzes (LJKG) können Gerichtskosten ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn es zur Förderung öffentlicher Zwecke geboten erscheint, es aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht oder die Einziehung mit besonderen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre. Beim Erlass von Gerichtskosten ist nach ständiger Verwaltungsübung ein strenger Maßstab anzulegen. Dies gilt umso mehr, wenn durch die Entscheidung die Rückzahlung bereits entrichteter Beträge veranlasst ist.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über den Erlass von Gerichtskosten vom 21. Oktober 2020 ist nicht zu beanstanden. Die Einziehung der Kosten muss zurzeit der Zahlung mit einer besonderen Härte verbunden gewesen sein. Eine solche hat der Petent nicht dargetan, vielmehr verweist er erst 19 Monate, also über anderthalb Jahre nach dem Ausgleich der Kostenforderung, auf seine Mittellosigkeit. Allein der Umstand, mittellos zu sein, begründet indes keinen Härtefall im Sinne der Vorschrift. Auch eine nachträgliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage rechtfertigt eine Erstattung bereits beglichener Gerichtskosten nicht.

Auch sind keine Umstände ersichtlich, die den Erlass der Gerichtskosten aus besonderen Gründen der Billigkeit gebieten, zumal der Petent das Gerichtsverfahren selbst eingeleitet hat.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

15. Petition 16/3362 betr. „docdirekt“, Angebot der KVBW

Der Petent begehrt die Versendung eines Berichts oder Arztbriefes an die Hausärztin oder den Hausarzt

nach der telemedizinischen Konsultation im Rahmen des Angebots „docdirekt“ der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg. Hierdurch solle eine bessere (Mit-)Behandlung ermöglicht werden.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Seit April 2018 steht gesetzlich Versicherten in der Landeshauptstadt Stuttgart sowie dem Landkreis Tuttlingen das Angebot des Modellprojekts „docdirekt“ der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg zur Verfügung. Nach erfolgreicher Startphase wurde das Projekt 2018 landesweit ausgeweitet und steht nunmehr allen gesetzlich Versicherten in Baden-Württemberg zur Verfügung.

Nutzerinnen und Nutzer können Montag bis Freitag von 9:00 bis 19:00 Uhr über verschiedene Zugangswege via Videotelefonie, Chat oder Telefon einen Kontakt zu teilnehmenden Teleärztinnen und -ärzten aufnehmen.

Das Ministerium für Soziales und Integration hat die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg im Rahmen der Einholung einer Stellungnahme einbezogen. Nach Auskunft der Kassenärztlichen Vereinigungen sei es durchaus sinnvoll, nach der Nutzung von „docdirekt“ einen Bericht an die jeweilige Hausärztin bzw. den jeweiligen Hausarzt zu versenden. Tatsächlich habe man diese Überlegungen angestellt, da ein Informationsfluss zur Hausarztpraxis für die Versorgungsqualität sicherlich förderlich wäre. Im Rahmen des Pilotprojektes sei es jedoch nicht möglich gewesen, Daten aus dem „docdirekt“-System in einer sicheren und einfachen Art und Weise von den behandelnden Telemedizinerinnen und -medizinern zu der jeweiligen Hausarztpraxis zu übermitteln.

Es handelt sich um ein nachvollziehbares Begehren des Petenten, welches nach Auskunft der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg in zukünftige Überlegungen einbezogen werden soll. Der Nutzen einer Datenübermittlung an die jeweilige Hausarztpraxis werde grundsätzlich hoch eingeschätzt.

Der Petitionsausschuss hat über die Eingabe in seiner Sitzung am 18. Juni 2020 beraten.

Eine Vertreterin des Sozialministeriums teilte mit, dass es auf lange Sicht, insbesondere im Hinblick auf die elektronische Patientenakte, wünschenswert sei, dass der Hausarzt einen Bericht erhalte. Momentan sei dies fallbezogen möglich.

Der Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung erläuterte das Angebot von „docdirekt“. Dieses sei für akute Fälle gedacht, in denen der Hausarzt nicht erreichbar oder der Patient bisher bei keinem Hausarzt in Behandlung gewesen sei. Bei „docdirekt“ werde zwischen dem Telearzt und dem Patienten eine sichere Video-Verbindung hergestellt. Der Arzt dokumentiere den Fall in seinem Praxisverwaltungssystem. Der Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung teilte mit, er unterstütze das Anliegen des Petenten. Derzeit sei dies jedoch leider technisch noch nicht umsetzbar.

Der Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung bestätigte den Einfluss von „Corona“ auf die Arztpraxen. Viele Ärzte würden daher für ihre Bestandspatienten auch vermehrt Videosprechstunden anbieten. Bei „docdirekt“ würden nicht die Bestandspatienten eines bestimmten Arztes abgedeckt, sondern die Patienten durch einen verfügbaren Arzt behandelt werden. Dort sei ebenfalls ein Anstieg durch die Coronakrise zu verzeichnen. Die Patienten könnten dort beraten werden, jedoch könne diese Beratung nicht zwangsläufig die Behandlung in einer Praxis ersetzen, so der Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung.

Der Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung erläuterte sodann, bei einer Beratung mittels „docdirekt“ werde grundsätzlich jeder Behandlungsfall dokumentiert. Dabei bestehe aber technisch noch nicht die Möglichkeit, die Berichte standardisiert elektronisch an den Bestandsarzt zu übermitteln. Es sei jedoch durchaus möglich, den Bericht auszudrucken und per Post an den Hausarzt zu senden. Auf Wunsch des Patienten werde dies auch so gehandhabt. Der Patient selbst erhalte immer eine Dokumentation der Behandlung über die App „docdirekt“ zugesandt. Er könne diese dann selbst an seinen Hausarzt weitergeben.

Der Ausschuss bat um eine ergänzende Stellungnahme zu dem in der Ausschusssitzung Ausgeführten und vertagte die abschließende Entscheidung.

Das Ministerium für Soziales und Integration berichtete sodann im Anschluss an die Ausschusssitzung, das Ministerium stehe einem systematischen Versand eines Berichts oder Arztbriefs offen gegenüber. Nach Auskunft der Kassenärztlichen Vereinigungen sei dies derzeit technisch noch nicht standardisiert digital möglich, mittelfristig werde aber entweder im Rahmen der elektronischen Patientenakte oder im Rahmen des einzuführenden Dienstes für Kommunikation im Gesundheitswesen (KIM), worüber künftig die gesamte elektronische Kommunikation im Gesundheitswesen laufen soll, ein Angebot entwickelt.

Auch im Rahmen von „docdirekt“ werden die Behandlungen von der Teleärztin oder dem Telearzt, wie bei physischen Behandlungsterminen, im jeweiligen Praxisverwaltungssystem dokumentiert. Auf Wunsch der Patientin oder des Patienten kann also schon jetzt ein Bericht bzw. ein Arztbrief erstellt und per Fax oder Brief an die Hausärztin oder den Hausarzt übermittelt werden. Auf einem standardisierten, digitalen Weg sei es aber noch nicht flächendeckend möglich.

Nach Ende der telemedizinischen Beratung erhält die Patientin oder der Patient eine Nachricht über die App, in der Diagnose und Behandlungsergebnis zusammengefasst werden. Diese Nachricht kann die Patientin oder der Patient seiner Hausärztin oder Hausarzt zur Verfügung stellen. Aus der App heraus kann diese Info nicht digital an die Hausärztin oder den Hausarzt übersendet werden.

Die derzeitige Pandemielage hat in der ambulanten Versorgung einen Aufschwung für die Fernbehandlung, nicht nur im Rahmen von „docdirekt“, mit sich gebracht. Eine Vielzahl von baden-württembergi-

schen Ärztinnen und Ärzten bieten ihren Patientinnen und Patienten nun auch Fernbehandlung bzw. eine ambulante Behandlung auf dem Wege von Videosprechstunden an.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann über die bestehenden Angebote hinaus derzeit nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rottmann

16. Petition 16/4690 betr. Abfallentsorgung in Karlsruhe

Der Petent begehrt Abhilfe bezüglich der von ihm beobachteten wiederholten Müllablagerungen an einem öffentlichen Müllbehälter am Verbindungsweg durch das Beiertheimer Feld zwischen Weinbrennerplatz und der Günther-Klotz-Anlage in Karlsruhe und der damit aus seiner Sicht einhergehenden Gefährdung von Kindern, Passantinnen und Passanten und Hunden. Weiter bemängelt er die dortige Abfallbeseitigung durch die Stadtverwaltung und fordert, die Leerung des Müllbehälters auf die Wochenenden auszuweiten. Zusätzlich erwartet er die Ermittlung der für die Müllablagerung verantwortlichen Personen im Beiertheimer Feld und in der Günther-Klotz-Anlage und spricht sich für eine verbesserte Abfallentsorgung aus.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

I. Sachverhalt

Die Erfahrung der Stadtverwaltung Karlsruhe zeigt, dass das Müllaufkommen in der Nähe von Kleingartenanlagen und Freizeitgrundstücken vielerorts stark erhöht ist. Zudem führen die Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie seit dem Frühjahr 2020 bundesweit zu einem gesteigerten Nutzungsdruck in den öffentlichen Grünanlagen. Die nahegelegenen öffentlichen Mülleimer werden übermäßig stark beansprucht. Damit verbunden kommt es in den Anlagen, besonders auch in der Günther-Klotz-Anlage, wiederholt zu Abfallablagerungen in größeren Ausmaßen.

Die Abfallentsorgung in den städtischen Grünanlagen steht in Karlsruhe derzeit vor einer Neuorganisation und wird voraussichtlich ab 2021 aus der Zuständigkeit des Gartenbauamtes (GBA) in die Zuständigkeit des Amtes für Abfallwirtschaft (AfA) wechseln. Bis zu dieser Zuständigkeitsübertragung obliegt die Abfallentsorgung in den Grünanlagen der Stadt Karlsruhe weiterhin dem Gartenbauamt. Die Abfallbehälter werden bisher in regelmäßigen Leerungsintervallen von Mitarbeitenden des Gartenbauamtes geleert.

Die Problematik um das übermäßige Müllaufkommen am beschriebenen Standort ist dem Gartenbauamt be-

kannt. Es wurde in der Vergangenheit bereits mit einer Steigerung des Leerungsintervalls auf die erhöhten Müllablagerungen reagiert, sodass auch der in der Petition benannte Abfallbehälter gegenwärtig dreimal wöchentlich geleert wird. Die Leerungen finden an den Wochentagen jeweils montags, mittwochs und freitags statt. An Wochenenden und Feiertagen werden Abfallbehälter in städtischen Grünanlagen im Gegensatz zu Abfallbehältern im öffentlichen Raum, deren Leerung in der Zuständigkeit des Amtes für Abfallwirtschaft liegt, vom Gartenbauamt nicht geleert. Der Großteil der illegalen Abfallablagerungen wird überwiegend an Wochenenden oder nach Feiertagen dokumentiert.

Die Leerung der Abfallbehälter durch das Gartenbauamt erfolgt mit städtischen Entsorgungsfahrzeugen (Müllpresswagen) mit begrenztem Fassungsvermögen. Größere Abfallmengen neben dem Abfallbehälter beziehungsweise am Wegesrand oder sperrige Abfälle können von den eingesetzten Fahrzeugen, in die eine Vielzahl von Abfallbehältern entleert werden müssen, nicht aufgenommen und verpresst werden. Solche übermäßigen Müllablagerungen werden durch das Gartenbauamt zunächst kurzfristig am Standort vor Ort belassen. Der zeitnahe Abtransport mit einem gesonderten Fahrzeug erfolgt in der Regel binnen zweier Werktage. Zusätzlich achtet der Kommunale Ordnungsdienst (KOD) der Stadt Karlsruhe bei seinen Streifengängen aufgabengemäß auch auf Vermüllungen und Verschmutzungen im öffentlichen Raum. Die Mitarbeitenden des Kommunalen Ordnungsdienstes informieren bei entsprechenden Feststellungen die zuständigen Fachdienststellen, damit die Abfälle möglichst kurzfristig entfernt werden. Wenn gleichzeitig eine Gefahrensituation besteht, wird diese durch geeignete Maßnahmen unverzüglich beseitigt.

Um die kontinuierlich steigenden illegalen Müllablagerungen im öffentlichen Raum bewältigen zu können, hat die Stadtverwaltung Karlsruhe bereits in der Vergangenheit reagiert und größere Müllbehältnisse in den Anlagen aufgestellt. In Reaktion auf die Petition wird der dort benannte Abfallbehälter kurzfristig durch einen größeren, 240 Liter fassenden Behälter ausgetauscht. Zusätzlich wird die Bevölkerung durch eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit wie mit der Plakat-Kampagne „Weg mit dem Dreck in unseren Grünanlagen“ auf die Problematik aufmerksam gemacht und gleichsam zu verantwortungsbewusstem Handeln aufgefordert.

Ein noch aufwendigerer Einsatz gegen illegale Müllablagerungen ist zurzeit weder technisch noch finanziell vom Gartenbauamt leistbar.

II. Rechtliche Würdigung

Nach § 7 KrWG ist jeder Abfallerzeuger verpflichtet, für die ordnungsgemäße Entsorgung seiner Abfälle Sorge zu tragen. Somit ist es grundsätzlich jedes Bürgers oder jeder Bürgerin Pflicht, die von ihm oder ihr im öffentlichen Raum wie z. B. Straßen, Plätze, Parks und Grünanlagen erzeugten Abfälle über die daheim in der ihm/ihr zur Verfügung stehenden Entsorgungs-

struktur zu entsorgen. In erster Linie hat daher jeder und jede Abfälle, wie z.B. die ausgelesene Zeitung oder das gebrauchte Papiertaschentuch daheim im Restmüll oder in Wertstoffsammlungen zu entsorgen.

Eine Pflicht der Kommunen, Abfallsammelbehälter auf öffentlichen Verkehrsflächen aufzustellen, gibt es nicht. Viele Kommunen entscheiden sich trotz der stetig steigenden Entleerungskosten dennoch für Abfallbehälter. Dabei sind Gründe der Verkehrssicherheit, des Erscheinungsbildes und der Aufenthaltsqualität oft ausschlaggebend. In dem Moment, wo die Kommune mit Abfallbehältern ein Angebot zur Entsorgung von Abfällen macht, dürfen die Behälter genutzt werden, allerdings nur im zur Verfügung stehenden Maße.

In der Stadt Karlsruhe regelt § 3 Absatz 1 Ziffer 4 der Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung (StrAnl-PolV), dass es auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen untersagt ist, Abfall und Unrat abzuwerfen oder Kleinabfälle (zum Beispiel Papier, Zigaretten, Kaugummi, Lebensmittelverpackungen und dergleichen) wegzuworfen und dafür nicht die aufgestellten Abfallbehälter zu benutzen. Dies bedeutet zugleich, dass die Abfallbehälter nur solange genutzt werden können und dürfen, bis diese voll sind. Auf keinen Fall entsteht durch das Aufstellen der Abfallbehälter eine Berechtigung, Abfälle neben den Behältern oder sonst am Wegesrand und auf Wiesen abzuwerfen. Nach § 12 Absatz 1 Ziffer 4 der StrAnl-PolV stellen Verstöße gegen dieses Verbot eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden können (§ 12 Absatz 2 StrAnl-PolV).

In der Praxis gelingt es allerdings nur selten, solche Verstöße direkt zu ahnden oder später einer konkreten Person zuzuordnen. Die Ahndung solcher Verstöße mit einer Geldbuße ist nur möglich, wenn die verursachende Person zweifelsfrei benannt werden kann.

Für eine Stadtverwaltung ist es keine grundsätzliche Pflicht, ständig steigenden illegalen Abfallablagerungen durch mehr Abfallbehälter im öffentlichen Raum und täglichen Leerungen auch an Wochenenden zu begegnen. Dies kann punktuell und über begrenzte Zeiträume aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig sein (kommunale Grillplätze, Festivals). Wenn unter dem Schutzmantel der Anonymität Abfälle im öffentlichen Raum immer sorgloser „entsorgt“ werden, darf auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit herangezogen werden. Es kostet die Steuerzahler zunehmend größere Summen, illegale Abfallablagerungen zu entsorgen. Es ist somit legitim, durch Öffentlichkeitsarbeit die Bevölkerung auf eine solche problematische Entwicklung hinzuweisen und um Mithilfe zu bitten. Ebenso legitim ist es, wenn Kommunen das Angebot an Abfallbehältern im öffentlichen Raum bewusst verknappen, um Bürgerinnen und Bürger zur Abfallentsorgung in den häuslichen Abfallbehältnissen zu bewegen.

III. Ergebnis

In Anbetracht dieser Sach- und Rechtsgrundlage kann der Petition insoweit abgeholfen werden, dass am be-

treffenden Standort ein größerer Müllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern aufgestellt wird. Zusätzlich wird sich mit der Neuorganisation durch eine erhöhte Frequenz der Leerung, insbesondere auch an Wochenenden, eine Verbesserung der Lage einstellen: Mit dem Übergang der Zuständigkeit in der Stadtverwaltung Karlsruhe auf das Amt für Abfallwirtschaft werden die Abfallbehältnisse auf städtischen Grünflächen und in Grünanlagen durchgängig auch an Wochenenden geleert werden. Kurzfristige Änderungen bei der Planung der Neuorganisation aufgrund nicht vorhersehbarer Auswirkungen der Corona-Pandemie können dabei nach Auskunft der Stadt jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick auf die dargestellten Maßnahmen für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

17. Petition 16/4704 betr. eine Gesetzesinitiative zur Anmeldung von E-Mail-Adressen

Der Petent stellt dar, dass E-Mail-Adressen ohne Identifikationsprüfung eröffnet werden können. Damit könne auch der Name einer anderen Person missbräuchlich verwendet werden, ohne dass dies geahndet werden könne. Der Petent bittet darum, eine Bundesratsinitiative zu starten, die bei Eröffnung einer E-Mail-Adresse eine Identifikationsprüfung verpflichtend vorsieht und bei Missbrauch eine Verpflichtung des Anbieters zur Weitergabe von Namen und IP-Adresse des Täters vorsieht.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent beschreibt den Fall eines möglichen digitalen Identitätsmissbrauchs. Identitätsmissbrauch im Internet kann u. a. durch den Abschluss von Kaufverträgen unter missbräuchlicher Nutzung personenbezogener Daten zu einer massiven Schädigung der Betroffenen führen. Das BKA stellt in seinem Bundeslagebild „Cybercrime 2018“ dar, dass alle Arten von Nutzer-Accounts (neben E-Mail-Diensten u. a. auch Messenger-Dienste, Online-Banking, E-Government, Cloud-Computing usw.) betroffen sein können.

Für die Eröffnung einer (kostenlosen) E-Mail-Adresse ist oftmals eine ungeprüfte Registrierung ausreichend. E-Mail-Adressen sind nicht eindeutig mit realen Personen verknüpft bzw. verknüpfbar. Einerseits beinhalten viele E-Mail-Adressen Kürzel, die keinen Hinweis auf eine Identität ermöglichen, andererseits eröffnen viele Nutzer, wie auch von Verbraucherschützern empfohlen, mehrere E-Mail-Adressen. Ferner gibt es häufig vorkommende Namen, die mehreren Personen zugeordnet sind.

Von einer Identifikationspflicht für E-Mail-Konten auf nationaler Ebene wären nur die in Deutschland ansässigen Unternehmen betroffen. 2018 gab es weltweit mehr als 3,8 Milliarden E-Mail-Nutzer. Weltweit werden heute täglich ca. 300 Milliarden E-Mails verschickt. Es ist wohl eher unrealistisch, davon auszugehen, dass die vom Petent verlangte Verpflichtung weltweit und auch für schon bestehende E-Mail-Konten verankert werden kann.

Gegen verschiedene Aspekte des digitalen Identitätsdiebstahls hat der Bundesrat (siehe u.a. BR-Drucksache 471/19) bereits Entschlüsse verabschiedet.

Zudem diskutierte der Bundesrat im Frühjahr 2020 kontrovers eine Gesetzesinitiative zweier Bundesländer zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes zum Zweck der Erleichterung der Identifizierbarkeit im Internet für eine effektivere Bekämpfung und Verfolgung von Hasskriminalität (BR-Drucksache 70/20). Im Rahmen der Initiative sollten die Anbieter sozialer Netzwerke und die Anbieter von Spieleplattformen verpflichtet werden, die Nutzerinnen und Nutzer bei der Registrierung zu identifizieren. Allerdings stellte sich auch hier insbesondere die Frage nach der Umsetzbarkeit bei internationalen Anbietern sowie der Rückwirkung.

Die Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht, der insbesondere auch Probleme des Identitätsdiebstahls bei Warenbestellungen im Internet betrifft, wird aktuell auf Grundlage eines Gesetzentwurfs der Bundesregierung (BR-Drucksache 196/20) beraten.

Da Identitätsmissbrauch bei E-Mail-Adressen nicht zuverlässig durch die vom Petenten gewünschte weitere Verpflichtung zur Identitätsprüfung bei Eröffnung einer E-Mail-Adresse verhindert werden kann, wird der Vorschlag des Petenten zur Initiierung einer Gesetzesinitiative über den Bundesrat nicht aufgegriffen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Salomon

18. Petition 16/4809 betr. Gesetzesinitiative Änderung der revisionsrechtlichen Vorschriften in Strafsachen beim BGH

Der Petent fordert eine Bundesratsinitiative des Landes zur Neuregelung der revisionsrechtlichen Vorschriften in der Strafprozessordnung (StPO). Angelehnt an § 78 Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung soll eine Revision eines Angeklagten nur von einem beim Bundesgerichtshof zugelassenen Verteidiger eingereicht werden können. Zudem soll eine Revision immer zu begründen sein.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass eine Gesetzgebungskompetenz der Länder zur Änderung der Strafprozessordnung nicht besteht. Derartige Änderungen sind dem Bundesgesetzgeber vorbehalten.

§ 333 StPO bestimmt, dass gegen Urteile der Strafkammern und der Schwurgerichte sowie gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Urteile der Oberlandesgerichte eine Revision zulässig ist. Soweit im Rahmen der Revision die Verletzung sachlichen Rechts gerügt wird, ist eine weitere Begründung nicht erforderlich. Dagegen bedürfen Verfahrensrügen nach § 344 Absatz 2 Satz 2 StPO einer Begründung. Revisionsanträge des Angeklagten und ihre Begründung können nur durch einen von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schriftsatz oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingereicht werden (§ 345 Absatz 2 StPO).

Das Revisionsverfahren dient neben der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Rechtsfortbildung insbesondere der Sicherung von Einzelfallgerechtigkeit. Für die Einlegung und Durchführung einer Revision durch den Angeklagten sind bereits nach geltendem Recht die oben dargelegten formalen Voraussetzungen zu erfüllen. Im Hinblick auf die der Revision zukommenden Funktion der Sicherung von Einzelfallgerechtigkeit besteht derzeit kein Anlass für eine gesetzliche Anhebung der entsprechenden formalen Voraussetzungen, die zu einer Verkürzung der revisionsrechtlichen Überprüfung von Strafurteilen führen würde, zumal dem Angeklagten gegen erstinstanzliche Strafurteile des Landgerichts und des Oberlandesgerichts ausschließlich die Revision als Rechtsmittel zur Verfügung steht. Der Hinweis des Petenten auf die entsprechende zivilprozessuale Regelung ist in diesem Zusammenhang nicht weiterführend, da den Parteien eines Zivilrechtstreites gegen ein erstinstanzliches Urteil des Landgerichts regelmäßig zusätzlich das Rechtsmittel der Berufung zum Oberlandesgericht zur Verfügung steht. Insofern können die Regelungen des Zivilprozessrechts auch aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensgrundsätze nicht auf Strafsachen übertragen werden.

Für eine Gesetzesinitiative besteht demnach kein Anlass.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Salomon

19. Petition 16/4848 betr. Gesetzesinitiative zur Kostentragung bei einer Verurteilung nach § 20 StGB

Der Petent fordert eine Bundesratsinitiative des Landes zur Änderung der Strafprozessordnung (StPO). In

Fällen, in denen ein Angeklagter wegen Schuldunfähigkeit nach § 20 StPO freigesprochen wird, sollen die Kosten des Verfahrens der Staatskasse auferlegt werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass eine Gesetzgebungskompetenz der Länder zur Änderung der Strafprozessordnung nicht besteht. Derartige Änderungen sind dem Bundesgesetzgeber vorbehalten.

Weiterhin bestimmt § 467 Absatz 1 Satz 1 StPO u. a., dass die Auslagen der Staatskasse und die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse zur Last fallen, soweit dieser freigesprochen wird. Die geltende gesetzliche Regelung sieht somit bereits heute im Falle eines Freispruchs eine Kostenübernahme durch die Staatskasse vor.

Soweit § 465 Absatz 1 Satz 1 StPO bestimmt, dass der Angeklagte die Kosten des Verfahrens insoweit zu tragen hat, als sie durch das Verfahren wegen einer Tat entstanden sind, wegen derer eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen ihn angeordnet wird, entspricht dies dem im Kostenrecht herrschenden Veranlassungsprinzip.

Anlass zu einer gesetzlichen Neuregelung besteht nicht, zumal § 465 Absatz 2 StPO die Möglichkeit eröffnet, von dieser Regelung im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit abzuweichen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

20. Petition 16/4851 betr. Gesetzesinitiative zur Strafbarkeit von Diskriminierung

Der Petent bemängelt, dass das deutsche Strafgesetzbuch keinen eigenen Tatbestand vorsehe, der eine Diskriminierung ahnde und regt eine Gesetzesinitiative an, mit der erreicht werden soll, dass die Diskriminierungen, die gesetzlich verboten seien, auch im Rahmen eines Strafgesetzes unter Strafe gestellt werden. Die geltenden Gesetze verhinderten Diskriminierungen nicht hinreichend.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Schaffung neuer Straftatbestände bedarf vor dem Hintergrund der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Aufgabe des Strafrechts im Lichte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der sorgsam Prüfung und eingehenden Begründung.

Das Strafrecht soll dem Schutz des menschlichen Zusammenlebens in der Gemeinschaft durch spürbare Ahndung von strafwürdigen Rechtsverletzungen (repressive Funktion) und durch Verhütung von künfti-

gen Rechtsgutsverletzungen (präventive Funktion) dienen, wobei dies angesichts der grundrechtlich gewährleisteten Handlungsfreiheit in Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz nicht in beliebiger Weise und nicht in beliebigem Umfang erfolgen darf, sondern nur insoweit dies zum Schutze der Gesellschaft unvermeidlich ist. Die Strafnorm stellt gewissermaßen die „ultima ratio“ im Instrumentarium des Gesetzgebers dar. Das Strafrecht als schärfstes Machtinstrument des Staates sichert das gemeinsame Zusammenleben ab, wenn andere Maßnahmen und Möglichkeiten, insbesondere die des bürgerlichen oder öffentlichen Rechtes, versagen (Strafbedürftigkeit). Diskriminierungen können aber bereits über das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geahndet werden. Ziel des AGG ist es, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern und zu beseitigen. Verstöße gegen diese gesetzlichen Diskriminierungsverbote können Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche auslösen.

Soweit darüber hinaus ein konkretes Strafbedürfnis besteht, enthält das StGB bereits verschiedene Straftatbestände, die auch vor Diskriminierungen schützen. Hierzu zählen insbesondere der Tatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB, aber auch den der Beleidigung gemäß § 185 StGB.

Soweit darüber hinaus Strafbarkeitslücken bestehen, kann zudem auf aktuelle Gesetzgebungsvorhaben verwiesen werden. Derzeit wird im Deutschen Bundestag über die auf einen Vorschlag des Antisemitismusbeauftragten der Bundesregierung zurückgehende Einführung eines § 192a StGB diskutiert, mit dem die „verhetzende Beleidigung“ strafrechtlich erfasst werden könnte. Bestimmte ehrverletzende Äußerungen gegenüber bestimmten Gruppen, wie beispielsweise Juden oder Muslime, seien derzeit nicht strafbar, da es am Tatbestandsmerkmal der „Öffentlichkeit“ fehle oder die Äußerung zu allgemein gehalten sei. Der Fortgang der Beratung bleibt abzuwarten.

Auch durch das vom Deutschen Bundestag am 18. Juni 2020 beschlossene Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität wird u. a. der Straftatenkatalog des Strafgesetzbuches dahin gehend erweitert, dass zukünftig

- auch die Androhung einer gefährlichen Körperverletzung als Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten strafbar sein kann (§ 126 Absatz 1 Nr. 3 StGB);
- auch die Billigung noch nicht erfolgter Straftaten erfasst wird (§ 140 StGB);
- öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften getätigte beleidigende Äußerungen künftig im Höchstmaß mit zwei Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden können (§ 185 StGB);
- der Tatbestand der üblen Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens auch für Taten gegen Personen bis hin zur kommunalen Ebene gilt (§ 188 StGB);

- unter dem Tatbestand der Bedrohung künftig nicht mehr nur die Bedrohung mit einem Verbrechen strafbar sein wird, sondern darüber hinaus auch die Bedrohung mit einer rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert vom Tatbestand erfasst wird (§ 241 StGB);
- bei der Strafzumessung antisemitische Motive eines Täters besonders berücksichtigt werden (§ 46 Absatz 2 Satz 2 StGB).

Das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität ist ein wichtiges rechts- und gesellschaftspolitisches Anliegen, welches von der Landesregierung unterstützt wird. Spätestens durch den unfassbaren Angriff auf die Synagoge in Halle und den nicht minder schockierenden jüngsten Angriff vor einer Hamburger Synagoge auf einen jüdischen Studenten ist offensichtlich geworden, dass es nicht ausreicht, Betroffenheit und Mitgefühl mit den Opfern antisemitischer Gewalt zu äußern. Der Gesetzgeber hat im Jahr 2015 in § 46 StGB („Grundsätze der Strafzumessung“) erstmals besonders verwerfliche Gesichtspunkte ausdrücklich benannt, die strafschärfend zu berücksichtigen sind. Das sind rassistische, fremdenfeindliche und sonstige menschenverachtende Beweggründe und Ziele des Täters. Darunter lassen sich beispielsweise auch antisemitische Motive fassen, da diese an die abstoßende Auffassung des Nationalsozialismus einer angeblich rassischen Minderwertigkeit von Juden anknüpfen und mit der Religion eine negative Zuschreibung verbinden. Der Antisemitismus ist dabei eine ganz besondere Ausprägung der menschenverachtenden Motivation. Diese verdient es, im Strafgesetzbuch als besonderer Strafschärfungsgrund hervorgehoben zu werden. Gerade vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte besteht eine besondere Verantwortung, dem Antisemitismus mit allen Kräften entgegenzutreten.

Die Landesregierung hat stets und wird auch zukünftig die gesellschaftlichen Entwicklungen sehr genau beobachten und auf erkennbare Fehlentwicklungen mit entsprechenden rechtspolitischen Initiativen zeitnah und angemessen reagieren.

Für die Einführung eines gesonderten „Diskriminierungstatbestandes“ im Strafgesetzbuch (StGB) besteht momentan jedoch kein Anlass.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

21. Petition 16/4860 betr. Einstellung, Beförderung und Dienstaufsicht im Richterwesen sowie Selbstverwaltung der Gerichte

Der Petent bittet um eine Gesetzesinitiative ggf. über den Bundesrat, um zu erreichen, dass die Dienstaufsicht

über Richter von der Judikative vorgenommen werde, dass diese auch über Einstellung und Beförderung von Richtern entscheiden und sich selbst verwalten solle.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Gemäß Artikel 20 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Dies bedeutet, dass auch die Judikative nicht von der demokratischen Legitimationskette losgelöst werden kann, wie auch der Petent selbst einräumt („weil wir nicht wollen, dass wir in einem Richterstaat leben“). Zugleich setzt das Grundgesetz eine Trennung der Gewalten voraus (vgl. Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG) und garantiert die sachliche und persönliche Unabhängigkeit der Richter (Artikel 97 GG).

Die nicht völlig aufzulösende Spannung zwischen demokratischer Legitimation einerseits und Gewaltenteilung und richterlicher Unabhängigkeit andererseits ist in Deutschland mit den bestehenden Vorgaben austariert, sodass eine Änderung der Rechtslage nicht erforderlich ist. Das Grundgesetz selbst sieht für die obersten Bundesgerichte eine Ernennung der Richter durch Vertreter von Exekutive und Legislative vor (vgl. Artikel 95 Absatz 2 GG). Es bestehen deswegen keine Bedenken, die Entscheidung über die Ernennung der Exekutive anzuvertrauen, wie es in Baden-Württemberg das Ernennungsgesetz vorsieht. Bei der Ernennung von Richtern und weiteren vergleichbaren Entscheidungen ist zudem der von den Richtern gewählte Präsidialrat zu beteiligen (§ 32 Absatz 1 LRiStAG). Die Entlassung aus dem Dienstverhältnis ist nach § 21 ff. DRiG nur in eng begrenzten Ausnahmefällen möglich. Insbesondere kann ein Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit nach § 21 Absatz 3 DRiG ohne seine Zustimmung nur aufgrund richterlicher Entscheidung entlassen werden.

Auch die bestehende Ausgestaltung der Dienstaufsicht über Richter widerspricht nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Diese ist in § 26 Absatz 1 DRiG ausdrücklich geregelt. Eine Einflussnahme auf die rechtsprechende Tätigkeit durch Einzelweisungen oder auf sonstige Weise ist verfassungsrechtlich unzulässig und damit im Wege der Dienstaufsicht nicht möglich. § 26 Absatz 3 DRiG eröffnet den Richtern eine Klagemöglichkeit gegen vermeintliche Beeinträchtigungen ihrer Unabhängigkeit.

Die Justizverwaltung ist bereits keine richterliche Tätigkeit und ist von der Garantie der richterlichen Unabhängigkeit nach Artikel 97 Absatz 1 GG nicht umfasst. Dem Anliegen der Selbstverwaltung wird durch die Beteiligung der Richtervertretungen auf den verschiedenen Stufen (vgl. §§ 15 ff. LRiStAG) hinreichend Rechnung getragen.

Insofern besteht kein Anlass, eine Gesetzesinitiative seitens der Landesregierung zur Veränderung des bewährten bestehenden Systems in die Wege zu leiten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

22. Petition 16/4869 betr. Entschädigungspauschalen bei rechtswidriger Haft

Der Petent bemängelt zu niedrige Entschädigungspauschalen für zu Unrecht Inhaftierte und fordert eine Gesetzesinitiative, um diese auf einen angemessenen Betrag anzuheben.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Entschädigungsansprüche für Betroffene einer zu Unrecht erlittenen Inhaftierung werden bundesweit einheitlich im Strafrechtsentschädigungsgesetz (StrEG) geregelt. Nach § 7 StrEG ist Gegenstand der Entschädigung der durch die Strafverfolgungsmaßnahme verursachte Vermögensschaden, im Falle der Freiheitsentziehung aufgrund gerichtlicher Entscheidung auch der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist. Für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, betrug die Entschädigung bislang 25 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung. Für einen Schaden, der auch ohne die Strafverfolgungsmaßnahme eingetreten wäre, wird keine Entschädigung geleistet.

Durch das am 7. Oktober 2020 verkündete Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) erfolgte eine Verdreifachung des Entschädigungsbetrags für immaterielle Schäden von 25 Euro auf 75 Euro pro Hafttag. Dem Wunsch des Petenten konnte somit auf Bundesebene bereits entsprochen werden. Einer weiteren Gesetzesinitiative bedarf es demnach nicht.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatte: Salomon

23. Petition 16/4897 betr. Gesetzesinitiative zum Verbot von Pornografie

Der Petent fordert eine Gesetzesinitiative über den Bundesrat, mit der jede Form von Pornografie in Deutschland generell verboten werden soll, da seiner Ansicht nach Pornografie Ethik und Moral einer Gesellschaft ruiniere.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Dem Begehren des Petenten stehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken entgegen.

So schützt Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz (GG) die Würde des Menschen, wie er sich in seiner Individualität selbst begreift und seiner selbst bewusst wird. Hierzu gehört, dass der Mensch über sich selbst verfügen und sein Schicksal eigenverantwortlich gestalten kann. So umfasst die Menschenwürde gerade auch das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen und damit auch die Definitionsmacht darüber, was er für sich selbst als menschenwürdig ansieht. Damit wäre ein

aufgedrängter Schutz, der die Handlungsmöglichkeiten etwa eines erwachsenen Pornodarstellers beschneidet und ihn somit vor sich selbst schützt, nur schwer zu vereinbaren.

Die in Artikel 2 Absatz 1 GG gewährleistete allgemeine Handlungsfreiheit sichert im Ausgangspunkt das Recht des Einzelnen, das zu tun und zu lassen, was er möchte. Als Teilaspekt des in Artikel 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 GG verankerten allgemeinen Persönlichkeitsrechts sichert das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung unter anderem auch das Recht des Einzelnen, zu entscheiden, ob er Pornografie rezipieren will oder nicht.

Schließlich sind bei der Bewertung des Begehrens des Petenten das Grundrecht der Medienfreiheit einschließlich der Verbreitungsfreiheit in Artikel 5 Absatz 1 GG und die vorbehaltlos gewährleistete Kunstfreiheit nach Artikel 5 Absatz 3 GG zu beachten. Gerade der Aspekt der Kunstfreiheit spielt eine nicht zu unterschätzende Rolle, wenn Filme wie etwa „Intimacy“, die wegen ihrer freizügigen Sexszenen kontrovers diskutiert werden, bei der Berlinale (2001) gezeigt und mit dem „Goldenen Bären“ und dem „Blauen Engel“ ausgezeichnet werden (können).

Das Herstellen, Verbreiten und die Rezeption von pornografischen Werken sind damit Erscheinungsformen grundrechtlicher Freiheit. Beschränkungen dieser grundrechtlichen Freiheitsausübung bedürfen daher der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung.

Ein zentraler Aspekt, der eine Beschränkung der vorgenannten Ausübung von verfassungsrechtlich gewährleisteten Freiheitsrechten rechtfertigt, ist selbstverständlich der Jugendschutz. Aus dem in Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG verankerten allgemeinen Persönlichkeitsrecht ergibt sich der verfassungsrechtliche Auftrag an den Staat, Kinder und Jugendliche so zu schützen, dass sie sich zu eigenständigen, sozialverantwortlichen Persönlichkeiten entwickeln können. Wie das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung betont, ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen nach einer vom Grundgesetz selbst getroffenen Wertung ein Ziel von bedeutsamem Rang und ein wichtiges Gemeinschaftsanliegen.

Des Weiteren ist an dieser Stelle das Recht des Einzelnen zu beachten, nicht ungewollt mit Pornografie konfrontiert zu werden (Konfrontationsschutz). Dieses Recht folgt ebenfalls aus dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung als Teilaspekt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG.

Das geltende Jugendschutzrecht, Medienrecht und Strafrecht haben bei der Reglementierung von Pornografie einen optimalen Ausgleich zwischen den vorstehend näher beschriebenen, sich widerstrebenden Grundrechtspositionen gefunden oder um es mit Höfling (JuS 2017, 617 [619]) deutlicher zu formulieren, ihnen liegt ein „rationaler Rechtsgüterschutz und keine irrationale Tabufixiertheit“ zugrunde.

Soweit dem Petenten gegebenenfalls ein lückenloses strafbewehrtes Verbot von jeder Form der Pornografie

vorschwebt, ist zudem die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zur Aufgabe des Strafrechts im Lichte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu berücksichtigen.

Die Schaffung neuer Straftatbestände bedarf der sorgsamsten Prüfung und eingehenden Begründung. Das Strafrecht dient dem Schutz des menschlichen Zusammenlebens in der Gemeinschaft durch spürbare Ahndung von strafwürdigen Rechtsverletzungen (repressive Funktion) und durch Verhütung von künftigen Rechtsgutsverletzungen (präventive Funktion). Dies darf angesichts der grundrechtlich gewährleisteten Handlungsfreiheit in Artikel 2 Absatz 1 GG nicht in beliebiger Weise und nicht in beliebigem Umfang erfolgen, sondern nur soweit dies zum Schutze der Gesellschaft unvermeidlich ist. Die Strafnorm stellt gewissermaßen die „ultima ratio“ im Instrumentarium des Gesetzgebers dar. Das Strafrecht, als schärfstes Machtinstrument des Staates, sichert das gemeinsame Zusammenleben ab, wenn andere Maßnahmen und Möglichkeiten, insbesondere die des bürgerlichen oder öffentlichen Rechtes, versagen (Strafbedürftigkeit).

Mit den bestehenden Strafnormen (§§ 184 bis 184e Strafgesetzbuch) wird der Strafbedürftigkeit betreffend das Anbieten, Überlassen, Zugänglichmachen, Bewerben, Zeigen, Gelangen lassen, Herstellen, Beziehen, Liefern, Vorrätig halten, Ein- und Ausführen, Verbreiten, Erwerben und Besitzen pornografischer Schriften und Inhalte sowie das Veranstellen oder Besuchen kinder- und jugendpornografischer Darbietungen hinreichend Rechnung getragen.

Für eine Gesetzesinitiative besteht somit kein Anlass.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

24. Petition 16/4992 betr. Kündigung von Kundenverbindungen durch Banken

Der Petent begehrt, ggf. über eine Gesetzesinitiative über den Bundesrat, das Recht zur Kündigung von Kundenverbindungen durch Banken zu begrenzen. Die Kündigungsmöglichkeit sei auf Fälle eines „wichtigen Grundes“ zu beschränken. Zudem solle die Bank verpflichtet werden, die Gründe der Kündigung bekannt zu geben.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Kreditinstitute als Zahlungsdienstleister können Zahlungsdienstleistungsverträge nach §§ 675 h Absatz 2, 675 f Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) nur kündigen, wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und das Kündigungsrecht vereinbart wurde. Bei der Nutzung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) – etwa nach Nummer 19 Absatz 1

AGB-Banken – zur Vereinbarung eines entsprechenden Kündigungsrechts greift dabei eine AGB-Kontrolle nach §§ 305 ff. BGB. Dies bedeutet insbesondere, dass Bestimmungen nach § 307 BGB unwirksam sind, wenn sie den Bankkunden entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Im Übrigen kann die Kündigung im Einzelfall rechtsmissbräuchlich und damit unwirksam sein, etwa wenn sie zur Unzeit erfolgt oder gegen §§ 134, 138 BGB verstößt.

Darüber hinaus sind Kreditinstitute verpflichtet, Verbrauchern nach §§ 31 ff. des Zahlungskontengesetzes (ZKG) ein Basiskonto anzubieten. Im Falle einer Kündigung des regulären Zahlungskontos steht es Verbrauchern daher frei, nach den Grundsätzen des ZKG die Einrichtung eines Basiskontos zu fordern.

Insoweit wird den Interessen der Bankkunden bereits mit der geltenden Rechtslage hinreichend Rechnung getragen.

Für eine Gesetzesinitiative besteht demnach kein Anlass.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

25. Petition 16/4937 betr. Anzahl der Studienplätze

Aus Sicht des Petenten sollen an Hochschulen verpflichtend Maßnahmen eingeführt werden, um ein Studium für alle Menschen zu ermöglichen:

- „1. Einführung von Blended Learning. Das bedeutet das die Vorlesungen teilweise vor Ort und teilweise per Videochat durchgeführt werden. Auch ein vorlesungsbegleitendes Streaming mit Studierenden im HomeOffice wäre eine denkbare Alternative. Durch diese Maßnahme steigt die mögliche Anzahl an Studienplätze. Denn die Anzahl der Web-Teilnehmer ist quasi unbegrenzt.“
- „2. Regelmäßige Schulung und Weiterbildung von Dozenten und Lehrbeauftragte im Umgang mit Vorlesungen über das Web. Aktuell fehlt es meiner Meinung nach bei vielen Dozenten in Deutschland an der Internetkompetenz und Pädagogik, um Vorlesungen auch ins Internet verlegen zu können und die zur Verfügung stehenden Lehrmittel optimal zu nutzen.“
- „3. Falls aufgrund von Laboren einige Studierende das Labor in der Realität nicht durchführen können, so muss die Hochschule alternative Lehr- oder Prüfungsmöglichkeiten entwickeln und produktiv einsetzen. Diesbezüglich wären Techniken und Gerätschaften der virtuellen Realität an die Hochschule und leihweise den Studierenden zur Verfügung zu stellen. Durch die Virtualisierung kann jeder Handgriff digital durchgeführt werden und durch

moderne Simulationen lässt sich eine realitätsgetreue Labortätigkeit simulieren.“

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Studienplätze durch die vom Petenten genannten Maßnahmen nicht beliebig skaliert werden kann, da die Festsetzung von NCs und das zugrunde liegende Kapazitätsrecht verfassungsrechtlich verankert sind und deshalb unabdingbare Leitlinien des Verwaltungshandelns darstellen. So sind Aufnahmekapazitäten immer dann von Nöten, wenn die Nachfrage nach Studienangeboten das verfügbare Lehrangebot überschreitet. Eine Zentrale Kenngröße sind dabei die Gruppengrößen, also das Verhältnis von Lehrenden zu Lernenden. Die Petition geht von der Prämisse aus, dass Online-Lehre beliebig skalierbar ist, die beobachtete Realität an Hochschulen stellt sich allerdings anders dar: Die Hochschulen im Land beklagen aktuell, dass durch Online-Lehre ein deutlich größerer Betreuungsaufwand entsteht, nicht nur durch die Umstellung der Lehrformate, sondern vor allem, weil Online-Lehre eine engere Begleitung der Studierenden erfordert. Speziell im Master-Bereich entsteht der Betreuungsaufwand auf Seite der Lehrenden und der Lernzuwachs für die Lernenden durch die enge Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.

Ferner obliegt es den Lehrenden, in welchem Format sie den Studierenden die Studieninhalte vermitteln (Grundrechte der Wissenschaftsfreiheit, der Ausbildungs- und Berufsfreiheit).

Zudem ist eine Verlagerung von Veranstaltungen in den digitalen Raum nicht bei allen Hochschulen problemlos möglich. So stellt beispielsweise an Musikhochschulen der Einzelunterricht einen zentralen Teil des Studienbetriebs dar, der kaum digital umgesetzt werden kann, da hier vor allem zur Arbeit am Klang sowie zur Haltungskorrektur körperliche Nähe notwendig ist.

Bereits vor der Corona-Pandemie wurden an den Hochschulen beispielsweise Lernmanagement-Systeme (LMS) zur Distribution von Lernmaterialien wie Literatur und Aufzeichnungen genutzt. Zudem ist über die LMS ebenfalls ein Austausch mit den Studierenden (u. a. in Foren und Chats) möglich. Im Rahmen der Corona-Krise wurden zudem Vorlesungen und Seminare aufgezeichnet, Lehrinhalte mit Screenrecordings erstellt, Veranstaltungen mit Web-Konferenztools in den virtuellen Raum überführt und Kurse und Workshops für Lehrende zu E-Learning, Online-Seminaren und Webkonferenzen etc. angeboten. Somit stehen an den Hochschulen sowohl Lösungen für synchrones Lernen (Virtual Classroom) als auch asynchrones Lernen (Inverted Classrooms, tutorielles und kollaboratives Studieren) zur Verfügung.

Die Hochschulen können zudem auf bereits existierende E-Learning-Angebote mit moderner Didaktik sowie auf Erfahrungen zurückgreifen und diese rasch weiter ausbauen.

Um Lehrende bei der Erstellung von Online-Lehrangeboten zu unterstützen, fördert das Wissenschafts-

ministerium darüber hinaus das von der Universität Tübingen betriebene Zentrale Repositorium für Open Educational Resources (ZOERR) als Landesinfrastruktur für alle baden-württembergischen Hochschulen. In der aktuellen Situation ist das ZOERR eine ideale Kooperationsplattform für den standortübergreifenden Aufbau und Austausch von Lehr-/Lernmaterialien in Teamarbeit. 23 baden-württembergische Hochschulen haben das ZOERR mittlerweile in ihren lokalen Authentifizierungskontext integriert und können so, über alle Standorte hinweg, gemeinsam an OER-Publikationen arbeiten, diese testen, bewerten und schließlich gemeinsam veröffentlichen.

Unabhängig von der Anzahl der Studienplätze möchte das Wissenschaftsministerium die digitale Lehre gemeinsam mit den Hochschulen und Studierendenvertretern aber noch weiter voranbringen: Ziel ist es, die aktuelle, einzigartige Situation zu nutzen, um die Hochschulen in Baden-Württemberg im Bereich digitalen Lernens und Lehrens noch besser und nachhaltiger aufzustellen. Denn die Hochschule der Zukunft wird eine Mischung aus Präsenzveranstaltungen und digitalen Komponenten sein. So sollen digitale Komponenten – dort wo sie helfen – auch zukünftig als Erweiterung der Lehrformate im Einsatz bleiben, um die Qualität von Studium und Lehre zu verbessern.

Die für die Ermöglichung bzw. Weiterführung des Studienbetriebs der Hochschulen im Sommersemester 2020 vom Wissenschaftsministerium bereitgestellte staatliche Soforthilfe mit einem Gesamtvolumen von 40,2 Mio. Euro in den Bereichen „Hardware und technische Ausstattung“, „Software für digitale Lehre und Lizenzen“ und „Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ bildet für zukünftige Entwicklungen im Bereich der digitalen Lehre eine ausgezeichnete Ausgangsbasis.

Eine ausschließliche Steigerung der Studienplätze durch digitale Formate wird von Seiten des Wissenschaftsministeriums allerdings nicht als zielführend angesehen, da – wie die Corona-Pandemie gezeigt hat – ein Studium ebenfalls vom sozialen Austausch und persönlicher Interaktion lebt. Dies zeigt u. a. auch der Wunsch der Studierenden und Lehrenden zur Rückkehr in einen Präsenzbetrieb.

An den Hochschulen werden LMS eingesetzt, Vorlesungen aufgezeichnet und Lernmaterialien digital zur Verfügung gestellt. Zudem wird weitere technische Ausstattung für vielfältige Einsatzszenarien angeboten, so z. B. je nach Fachrichtung und Bedarf Wiki-Server, Mobile Classrooms, Online-Labore oder auch virtuelle Programmierlabore. Zur Nutzung der technischen Infrastruktur bieten die Hochschulen Schulungen und Beratung an. Insbesondere bei praktischen Lehrveranstaltungen stoßen die digitalen Möglichkeiten aber an ihre Grenzen. Vieles lässt sich hier nur schwer oder gar nicht virtualisieren.

Bereits vor der Corona-Pandemie hat das Wissenschaftsministerium mit dem Förderprogramm „Teaching4Future with virtual elements“ (Fördervolumen von insgesamt 1,8 Mio. Euro) richtungsweisende Entwicklungen aufgegriffen: So werden seit Februar

2020 fünf Projekte zur Nutzbarmachung von innovativen Schlüsseltechnologien wie (AR) und Virtual Reality (VR) für die Lehre umgesetzt, um die Potenziale der Digitalisierung der Hochschullehre weiter auszuschöpfen. Diesen Technologien wird insbesondere ein hohes Potenzial zur Verbesserung der Lehre und des Lernens sowie zur Realisierung neuartiger Lehr- und Lernkonzepte zugesprochen. Die Erkenntnisse aus diesen Projekten sollen ebenfalls für die Lehre an andere Hochschulen zur Verfügung gestellt werden.

Für die Entwicklung und Erprobung von alternativen Prüfungsformaten (durch die Hochschulen) werden im laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des LHG die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Selcuk

Petenten entsprechend der allgemeinen Gepflogenheiten zur Urlaubsgewährung hinzunehmen. Der Justizvollzugsanstalt steht für die Hauptanstalt eine Stelle im gehobenen Sozialdienst zur Verfügung. Bei urlaubsbedingter Abwesenheit erfolgt in dringenden Fällen eine Vertretung durch den Sozialdienst der Außenstelle.

Der Vortrag des Petenten, das Ministerium der Justiz und für Europa interessiere sich nicht für seine Situation in der Justizvollzugsanstalt, ist unzutreffend. Der Petent hat jederzeit die Möglichkeit, sich mit seinen Anliegen und Beschwerden an das Ministerium der Justiz und für Europa zu wenden. Es liegen jedoch weder in der Gefangenenpersonalakte des Petenten noch beim Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg entsprechende Eingaben oder Anträge vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

26. Petition 16/4805 betr. Justizvollzug

28.01.2021

Die Vorsitzende:

Krebs

Der trägt vor, dass die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt keine Fotokopien für ihn anfertigen würden. Gleichzeitig führt der Petent aus, dass die Justizvollzugsanstalt eine Kopie mit 0,10 Euro berechnen würde. Zudem befände sich der Sozialarbeiter, welcher ihm Kopien kostenlos zur Verfügung stellen sollte, für drei Wochen im Urlaub. Eine Vertretung sei nicht vorgesehen. Darüber hinaus habe das Ministerium der Justiz und für Europa kein Interesse daran, den Petenten zu besuchen, um sich einen Eindruck von der Situation zu verschaffen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Annahme des Petenten, der Sozialdienst oder Bedienstete des Vollzugsdienstes der Justizvollzugsanstalt seien verpflichtet, ihm kostenlos Kopien seiner Eingaben zur Verfügung zu stellen, ist unzutreffend. Die Gefangenen der Justizvollzugsanstalt haben die Möglichkeit, auf Antrag Fotokopien durch Bedienstete der Vollzugsgeschäftsstelle erstellen zu lassen. Diese werden den Gefangenen dem Angleichungsgrundsatz entsprechend grundsätzlich mit 0,10 Euro pro Kopie in Rechnung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf kostenfreie Zurverfügungstellung von Kopien besteht nicht.

Abweichend hiervon wurden ausweislich der Gefangenenpersonalakte des Petenten auf dessen Antrag hin am 18. Mai 2020 eine Kopie seines Personalausweises, welche er für das Landratsamt benötigte, sowie am 2. Juni 2020 eine Kopie seiner Gehaltsabrechnung für das Finanzamt kostenfrei durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalt gefertigt. Weitere Anträge auf Erstellung von Kopien haben sich nicht feststellen lassen.

Soweit der Petent eine dreiwöchige Urlaubsabwesenheit im Sozialdienst beanstandet, ist diese durch den